

rrn Stau)

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 19 München, den 14. September 1979

Datum	Inhalt	Seite
14. 8. 1979	Bekanntmachung der <b>Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes</b> .....	249
4. 9. 1979	Maklerordnung für die Kursmakler an der Bayerischen Wertpapierbörse in München	258
21. 8. 1979	Bekanntmachung der <b>Neufassung der Anlagen I und II zum Gesetz über kommunale Wahlbeamte</b> .....	260
3. 8. 1979	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Polizeior- ganisationsgesetzes .....	262
9. 8. 1979	Verordnung über besoldungsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Baye- rischen Staatsministeriums der Finanzen .....	276
13. 8. 1979	Verordnung über die Ausübung der Fischerei im Bodensee (Bodenseefischereiverord- nung — BoFiV) .....	277
16. 8. 1979	Kostenordnung für die Tätigkeit des Technischen Überwachungsvereins Bayern e. V. beim Vollzug der Datenschutzgesetze (Datenschutzkostenordnung — DSchKO —) .....	287
16. 8. 1979	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das be- rufliche Schulwesen .....	288
27. 8. 1979	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wildmoos“ .....	289

## Bekanntmachung der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes

Vom 14. August 1979

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Ände-  
rung des Finanzausgleichsgesetzes vom 24. Juli 1979  
(GVBl S. 197) wird nachstehend der Wortlaut des Fi-  
nanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekannt-  
machung vom 20. Februar 1978 (GVBl S. 81), geändert  
durch Gesetz vom 24. Juli 1979 (GVBl S. 197), unter  
Berücksichtigung der durch § 3 des Gesetzes vom 12.  
Januar 1978 (GVBl S. 2) erfolgten Änderung des  
Art. 7 Abs. 2 Buchst. d, in der ab 1. Januar 1979 gel-  
tenden Fassung bekanntgemacht.

München, den 14. August 1979

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**  
Max Streibl, Staatsminister

**Gesetz**  
**über den Finanzausgleich zwischen Staat,**  
**Gemeinden und Gemeindeverbänden**  
**(Finanzausgleichsgesetz — FAG)**  
**in der Fassung der Bekanntmachung**

vom 14. August 1979

Art. 1

(1) Der Staat gewährt den Gemeinden und Landkreisen im Rahmen der verbundenen Steuerwirtschaft in jedem Haushaltsjahr (Finanzausgleichsjahr) ein Neuntel (Anteilmasse) des Ist-Aufkommens der Landesanteile der Einkommen- und Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Gewerbesteuerumlage sowie der Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich (Verbundmasse), die ihm im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres zugeflossen sind.

(2) <sup>1</sup> Der Anteilmasse sind die Schlüsselmasse und die Mittel für Leistungen nach Art. 3a und 3b (Verbundleistungen) zu entnehmen. <sup>2</sup> Für die Höhe der einzelnen Verbundleistungen ist die Bewilligung im Staatshaushaltsplan maßgebend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(3) <sup>1</sup> Die Schlüsselmasse wird über die Schlüsselzuweisungen dergestalt an die Gemeinden und Landkreise verteilt, daß die Gemeinden 64 v. H. und die Landkreise 36 v. H. der Schlüsselmasse erhalten. <sup>2</sup> Die Schlüsselzuweisungen werden nach einem Schlüssel berechnet, der für jedes Haushaltsjahr aufgestellt wird; sie werden in vierteljährlichen Teilbeträgen verteilt.

Art. 2

(1) <sup>1</sup> Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung jeder Gemeinde wird von der durchschnittlichen Ausgabebelastung und der eigenen Steuerkraft ausgegangen. <sup>2</sup> Dabei ist der Mehrbelastung Rechnung zu tragen, die durch die Lage in den leistungsschwächeren Grenzbezirken des Landes und den Bevölkerungszuwachs verursacht wird; bei kreisfreien Gemeinden wird zusätzlich eine überdurchschnittliche Sozialhilfebelastung berücksichtigt.

(2) <sup>1</sup> Die Schlüsselzuweisung wird in der Weise gefunden, daß von einer in Deutscher Mark ausgedrückten Meßzahl, in der die in Absatz 1 genannten Tatsachen berücksichtigt werden (Ausgangsmeßzahl), eine andere Meßzahl abgezogen wird, die der eigenen Steuerkraft der Gemeinde Ausdruck gibt (Steuerkraftmeßzahl). <sup>2</sup> Ist die Ausgangsmeßzahl größer als die Steuerkraftmeßzahl, so erhält die Gemeinde 55 v. H. des Unterschiedsbetrages als Schlüsselzuweisung.

(3) <sup>1</sup> Die Ausgangsmeßzahl wird nach einem einheitlichen Grundbetrag berechnet. <sup>2</sup> Der Grundbetrag wird für jedes Haushaltsjahr so festgesetzt, daß der als Gemeindeschlüsselmasse (Art. 1) zur Verfügung stehende Betrag aufgebraucht wird.

Art. 3

(1) Die Ausgangsmeßzahl wird gefunden, indem die folgenden Ansätze nach der Einwohnerzahl zusammengerechnet und mit dem nach Art. 2 Abs. 3 festgesetzten Grundbetrag vervielfältigt werden; hierbei werden für die Ermittlung der Ausgangsmeßzahl und des Hauptansatzes nach Nummer 1, jedoch nicht der für die Ansätze nach Nummern 2 und 3 maßgebenden Einwohnerzahl, diejenigen Personen mit weiterem Wohnsitz in der Gemeinde, die in einer anderen Gemeinde zur Wohnbevölkerung gehören, der Einwohnerzahl der Gemeinde zugerechnet:

1. Ein Hauptansatz nach der Gemeindegröße

Der Hauptansatz beträgt für eine Gemeinde mit nicht mehr

als 5 000 Einwohnern 108 v. H. der Einwohnerzahl,  
mit 10 000 Einwohnern 115 v. H. der Einwohnerzahl,  
mit 25 000 Einwohnern 125 v. H. der Einwohnerzahl,  
mit 50 000 Einwohnern 135 v. H. der Einwohnerzahl,  
mit 100 000 Einwohnern 140 v. H. der Einwohnerzahl,  
mit 250 000 Einwohnern 145 v. H. der Einwohnerzahl,  
mit 500 000 Einwohnern 150 v. H. der Einwohnerzahl;  
bei Gemeinden mit mehr als 500 000 Einwohnern beträgt der Hauptansatz 150 v. H. zuzüglich 1 v. H. für je weitere 100 000 Einwohner.

Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden Beträge.

2. Ein Grenzlandansatz

Den Gemeinden, die ganz oder mit einem Teil ihres Gemeindegebietes nicht weiter als 60 km von der Grenze der Bundesrepublik Deutschland zur Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik entfernt sind und deren Steuerkraftmeßzahl je Einwohner unter 120 v. H. des Durchschnitts der Steuerkraftmeßzahl liegt, wird ein Ergänzungsansatz gewährt. Dieser beträgt bis zu einer Steuerkraftmeßzahl von 100 v. H. des Landesdurchschnitts 10 v. H. des Hauptansatzes. Liegt die Steuerkraftmeßzahl zwischen 100 und 120 v. H. des Landesdurchschnitts, ermäßigt sich der Zuschlag um die Hälfte der Zahl, um die der Prozentsatz der eigenen Steuerkraft den Landesdurchschnitt übersteigt. Für Gemeinden, die ganz oder mit einem Teil ihres Gemeindegebietes nicht weiter als 40 km von der Grenze der Bundesrepublik Deutschland zur Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik entfernt sind, erhöht sich der Grenzlandansatz um die Hälfte.

Der Landesdurchschnitt der Steuerkraft wird jeweils für die kreisangehörigen Gemeinden und die kreisfreien Gemeinden gesondert ermittelt; bei der Berechnung des Grenzlandansatzes für Große Kreisstädte ist vom Landesdurchschnitt der kreisfreien Gemeinden auszugehen.

3. Ein Ansatz für den Bevölkerungszuwachs

Dem Bevölkerungszuwachs wird in der Weise Rechnung getragen, daß der Hauptansatz um ein Drittel des Hundertsatzes des Bevölkerungszuwachses der jeweils letzten zehn Jahre bis zum 31. Dezember des dem Finanzausgleichsjahr vorvorhergehenden Jahres, höchstens jedoch um ein Drittel des Hauptansatzes erhöht wird.

4. Ein Ansatz für Sozialhilfebelastung

Der überdurchschnittlichen Sozialhilfebelastung wird in der Weise Rechnung getragen, daß bei kreisfreien Gemeinden, die eine im Verhältnis zu ihren Umlagegrundlagen (Art. 21 Abs. 3) überdurchschnittliche Belastung aufweisen, dem Hauptansatz jeweils das Eineinhalbfache der Prozentpunkte hinzugezählt wird, die den Satz der landesdurchschnittlichen Sozialhilfebelastung der kreisfreien Gemeinden und Landkreise übersteigen. Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, die für die Ermittlung der Sozialhilfebelastung erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

(2) Gemeinden, deren Steuerkraftmeßzahl je Einwohner unter 75 v. H. des mit dem Hundertsatz ihres Hauptansatzes angesetzten Landesdurchschnitts bleibt, erhalten zur stärkeren Auffüllung ihrer unterdurchschnittlichen Steuerkraft 15 v. H. des Unterschieds als Sonderschlüsselzuweisung.

(3) Bei Gemeinden, die im Zuge der Landkreisreform den Kreissitz verloren haben, werden der Berechnung der Schlüsselzuweisungen bis einschließlich des Jahres 1980 mindestens die Einwohnerzahlen zugrunde gelegt, die für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen für das Jahr 1972 maßgebend waren.

#### Art. 3a

(1) <sup>1</sup> Der Zusammenschluß zweier oder mehrerer Gemeinden sowie die Eingliederung einer Gemeinde in eine oder mehrere andere Gemeinden (Zusammenlegung von Gemeinden) gemäß Art. 11 Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern wird nach Maßgabe dieses Gesetzes gefördert, wenn die Zusammenlegung in der Zeit vom 2. April 1971 bis einschließlich 1. Mai 1978 in Kraft tritt; in den Fällen, in denen die Zusammenlegung nach dem 1. Januar 1974 in Kraft tritt, ist für die Förderung weiterhin Voraussetzung, daß die für die Zusammenlegung erforderlichen Beschlüsse bis einschließlich 1. Januar 1976 gefaßt sind und die schriftliche Einverständniserklärung der Gemeinden bis 1. März 1976 vorliegt. <sup>2</sup> § 3 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz — FAG) und des Gesetzes über Beihilfen des Bayerischen Staates für den kommunalen Schulhausbau vom 27. Juli 1971 (GVBl S. 254) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(2) Gemeindezusammenlegungen werden nur gefördert, wenn die aus der Zusammenlegung hervorgehende Gemeinde nicht mehr als 50 000 Einwohner hat; bei der Förderung werden aufgenommene Gemeinden nur berücksichtigt, wenn ihre jeweilige Einwohnerzahl im Zeitpunkt der Zusammenlegung 5000 nicht übersteigt.

(3) Als aufnehmende Gemeinde gilt die Gemeinde oder der Gemeindeteil, die oder der im Zeitpunkt der Zusammenlegung die höchste Einwohnerzahl aufweist; die anderen Gemeinden oder Gemeindeteile gelten als aufgenommene Gemeinden.

(4) <sup>1</sup> Die aus der Zusammenlegung hervorgegangene Gemeinde erhält neben der Schlüsselzuweisung nach Art. 2 und 3 für jede aufgenommene Gemeinde nach einem Ausgangsbetrag bemessene zusätzliche Schlüsselzuweisungen. <sup>2</sup> Der Ausgangsbetrag beträgt bei Zusammenlegungen, die von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden bis einschließlich 1. Januar 1972 beschlossen worden sind und die bis einschließlich 1. Mai 1978 in Kraft treten, 70 v. H., in den übrigen Fällen 50 v. H. der Schlüsselzuweisungen, die die aufgenommene Gemeinde im Durchschnitt der letzten drei Jahre vor der Zusammenlegung nach Art. 2 und 3 erhalten hat. <sup>3</sup> Der Ausgangsbetrag wird im ersten Jahr voll, im zweiten Jahr mit 90 v. H., im dritten Jahr mit 80 v. H., im vierten Jahr mit 60 v. H., im fünften Jahr mit 40 v. H. und im sechsten Jahr mit 20 v. H. gewährt (zusätzliche Schlüsselzuweisungen). <sup>4</sup> Die Summe der Beträge, welche die aus der Zusammenlegung hervorgegangene Gemeinde aus den Schlüsselzuweisungen nach Art. 2 und 3 und den zusätzlichen Schlüsselzuweisungen erhält, wird auf die Dauer von vier Jahren auf den Betrag aufgefüllt, der den beteiligten Gemeinden im Durchschnitt der letzten drei Jahre vor der Zusammenlegung an Schlüsselzuweisungen zugeflossen ist (Besitzstandsgarantie).

(5) Für die Berechnung der Umlagegrundlagen (Art. 18 Abs. 3, Art. 21 Abs. 3) bleiben die Leistungen nach Absatz 4 außer Ansatz.

(6) <sup>1</sup> Bei Zusammenlegungen, die nach dem 1. April 1971 in Kraft treten, erhält die aus der Zusammenlegung hervorgegangene Gemeinde je Einwohner der aufgenommenen Gemeinde einen Förderungsbetrag von 80 DM, der in vier gleichen Jahresraten gewährt wird. <sup>2</sup> Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(7) <sup>1</sup> Ist eine aus einer nach dem 1. April 1971 in Kraft getretenen Gemeindezusammenlegung hervorgegangene Gemeinde an einer weiteren Gemeindezusammenlegung beteiligt, so werden die neuen Leistungen nach den Absätzen 4 und 6 so ermittelt, als ob die Gemeindezusammenlegungen ausschließlich im Zeitpunkt der weiteren Zusammenlegung erfolgt wären; falls hierdurch die Gesamtbeträge der gleichartigen Leistungen gemindert würden, die sich auf Grund der vorhergehenden Zusammenlegung ergeben, verbleibt es bei den Gesamtbeträgen dieser Leistungen. <sup>2</sup> Auf die sich hiernach gemäß den Absätzen 4 und 6 ergebenden jährlichen Leistungen werden die jeweils in den früheren Jahren erbrachten gleichartigen Leistungen angerechnet. <sup>3</sup> Dabei wird für die Ermittlung der jährlich anzurechnenden Leistungen unterstellt, daß die frühere Zusammenlegung gleichzeitig mit der weiteren Zusammenlegung in Kraft getreten ist. <sup>4</sup> Eine Anrechnung unterbleibt insoweit, als die jährlich anzurechnenden Beträge größer sind als die auf Grund der weiteren Zusammenlegung zu erbringenden Leistungen.

(8) Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die für die Ermittlung, Auszahlung und Anrechnung der nach diesem Artikel zu erbringenden Leistungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

#### Art. 3b

(1) Verwaltungsgemeinschaften nach Art. 3 des Ersten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung werden nach Maßgabe dieses Gesetzes gefördert, wenn die Bildung oder Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft bis einschließlich 1. Mai 1978 in Kraft tritt; in den Fällen, in denen die Bildung oder Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft nach dem 1. Januar 1974 in Kraft tritt, ist für die Förderung weiterhin Voraussetzung, daß die für die Bildung oder Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft erforderlichen Beschlüsse bis einschließlich 1. Januar 1976 gefaßt sind und der Antrag bis einschließlich 1. März 1976 vorliegt.

(2) <sup>1</sup> Die Verwaltungsgemeinschaft erhält für jeden Einwohner einen Förderungsbetrag. <sup>2</sup> Die Förderungsbeträge je Einwohner sind so zu bemessen, daß sie die Förderungsbeträge nicht überschreiten, die im Falle einer Zusammenlegung der an einer Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden nach Art. 3a Abs. 6 gewährt würden. <sup>3</sup> Maßgebend für die Berechnung der Förderungsbeträge ist die Zahl der Einwohner der beteiligten Gemeinden im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsverordnung nach Art. 5 des Ersten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung. <sup>4</sup> Die Förderungsbeträge werden in vier gleichen Jahresraten gewährt. <sup>5</sup> Bei der Anrechnung der einer Verwaltungsgemeinschaft gewährten Förderungsbeträge im Sinne der nachfolgenden Absätze gelten die Förderungsbeträge als ausschließlich denjenigen Gemeinden gewährt, die bei einer Zusammenlegung als aufgenommene Gemeinden (Art. 3a Abs. 3) anzusehen wären.

(3) Werden einer Verwaltungsgemeinschaft nachträglich eine oder mehrere Gemeinden auf Antrag eingegliedert (Art. 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung), so findet für die Ermittlung der neuen Förderungsbeträge nach Absatz 2 und für die Anrechnung der bisher an die Verwaltungsgemeinschaft gewährten Förderungsbeträge Art. 3a Abs. 7 sinngemäß Anwendung.

(4) <sup>1</sup> Wird eine Gemeinde aus der Verwaltungsgemeinschaft entlassen (Art. 11 des Ersten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung), so werden die neuen Förderungsbeträge so ermittelt, als ob die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft im Zeitpunkt der Entlassung erfolgt wäre; die Frist des Absatzes 1 findet insoweit keine Anwendung. <sup>2</sup> Auf die sich hiernach ergebenden Förderungsbeträge werden die bereits gewährten Förderungsbeträge angerechnet; Art. 3a Abs. 7 gilt sinngemäß.

(5) <sup>1</sup> Beteiligt sich eine Gemeinde, für die Förderungsbeträge nach diesem Artikel gewährt worden sind, an einer Zusammenlegung von Gemeinden oder wird eine solche Gemeinde Mitgliedsgemeinde einer anderen Verwaltungsgemeinschaft, so sind die für diese Gemeinde gewährten Förderungsbeträge (Absatz 2 Satz 5) auf die nach Art. 3a Abs. 6 oder nach Absatz 2 dieses Artikels zu gewährenden Förderungsbeträge anzurechnen. <sup>2</sup> Art. 3a Abs. 7 Satz 4 gilt sinngemäß.

(6) <sup>1</sup> Wird eine Gemeinde, die aus einer gemäß Art. 3a Abs. 6 geförderten Zusammenlegung entstanden ist, Mitgliedsgemeinde einer Verwaltungsgemeinschaft, so werden die ihr nach Art. 3a Abs. 6 für aufgenommene Gemeinden gewährten Förderungsbeträge auf die ihr nach Absatz 2 Satz 5 zurechenbaren Förderungsbeträge, insoweit diese auf die Einwohner der bei der Zusammenlegung aufgenommenen Gemeinden entfallen, angerechnet. <sup>2</sup> Art. 3a Abs. 7 Satz 4 gilt sinngemäß.

(7) Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die für die Ermittlung, Auszahlung und Anrechnung der Förderungsbeträge erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

#### Art. 4

(1) Als Steuerkraftmeßzahl (Art. 2 Abs. 2) gilt die Summe der Steuerkraftzahlen.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt:

1. bei der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) die Meßbeträge mit 260 v. H.,
2. bei der Grundsteuer von den Grundstücken (Grundsteuer B) die Meßbeträge mit 275 v. H.,
3. bei der Gewerbesteuer 60 v. H. der Grundbeträge nach dem Gewerbeertrag und Gewerkekapi tal mit 320 v. H.,
4. bei dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, soweit die Beteiligungsbeträge je Einwohner unter 50 v. H. des Landesdurchschnitts liegen, 65 v. H., im übrigen 100 v. H.

(3) <sup>1</sup> Die Grundbeträge werden in der Weise ermittelt, daß das Ist-Aufkommen einer Gemeinde durch den für das jeweilige Erhebungsjahr festgesetzten Hebesatz geteilt wird. <sup>2</sup> Im übrigen treffen die Staatsministerien der Finanzen und des Innern die näheren Bestimmungen über die Ermittlung der maßgeblichen Meßbeträge und Grundbeträge bei den Realsteuern und der maßgeblichen Beteiligungsbeträge des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer.

#### Art. 5

(1) <sup>1</sup> Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung jedes Landkreises wird eine Ausgangsmeßzahl einer Umlagekraftmeßzahl gegenübergestellt. <sup>2</sup> Dabei wird der Mehrbelastung des Landkreises Rechnung getragen, die sich aus einer hohen Zahl kleiner Gemeinden oder aus der Zusammensetzung der Bevölkerung, aus dem Bevölkerungszuwachs und einer überdurchschnittlichen Sozialhilfebela stung ergibt.

(2) Die Ausgangsmeßzahl wird gefunden, indem die folgenden Ansätze nach der Einwohnerzahl zusammengerechnet und mit einem Grundbetrag vervielfältigt werden:

##### 1. Ein Hauptansatz

a) entweder nach der Größe der kreisangehörigen Gemeinden

Er beträgt für eine Gemeinde des Landkreises mit 1 bis 5000 Einwohnern

103 v. H. der Einwohnerzahl

mit 5001 bis 10 000 Einwohnern

100 v. H. der Einwohnerzahl

mit mehr als 10 000 Einwohnern

97 v. H. der Einwohnerzahl

b) oder nach der Zusammensetzung der Bevölkerung

Er beträgt bei Landkreisen, bei denen der Anteil an Einwohnern unter 18 Jahren nicht über dem Landesdurchschnitt liegt, 100 v. H. der Einwohnerzahl. Bei einem Anteil an Einwohnern unter 18 Jahren über dem Landesdurchschnitt erhöht sich der Ansatz um das Eineinhalbfache der Prozentpunkte, um die der Anteil an Einwohnern unter 18 Jahren den Landesdurchschnitt übersteigt.

Von den Hauptansätzen nach den Buchstaben a und b ist jeweils derjenige Ansatz maßgebend, der für den Landkreis günstiger ist.

##### 2. Ein Ansatz für den Bevölkerungszuwachs

Dem Bevölkerungszuwachs wird in der Weise Rechnung getragen, daß der Hauptansatz um 10 v. H. des Vomhundertsatzes des Bevölkerungszuwachses der jeweils letzten zehn Jahre bis zum 31. Dezember des dem Finanzausgleichsjahr vorhergehenden Jahres, höchstens jedoch um 10 v. H. des Hauptansatzes erhöht wird.

##### 3. Ein Ansatz für Sozialhilfebela stung

Der überdurchschnittlichen Sozialhilfebela stung wird in der Weise Rechnung getragen, daß bei den Landkreisen, die eine im Verhältnis zu ihren Umlagegrundlagen (Art. 21 Abs. 3) überdurchschnittliche Belastung aufweisen, dem Hauptansatz jeweils das Eineinhalbfache der Prozentpunkte hinzugezählt wird, die den Satz der landesdurchschnittlichen Sozialhilfebela stung der kreisfreien Gemeinden und Landkreise übersteigen. Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, die für die Ermittlung der Sozialhilfebela stung erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

(3) Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 40 v. H. der Umlagegrundlagen (Art. 18 Abs. 3) zuzüglich 40 v. H. der Steuerkraftzahlen der gemeindefreien Gebiete.

(4) Jeder Landkreis erhält als Schlüsselzuweisung 60 v. H. des Betrages, um den die Umlagekraftmeßzahl hinter der Ausgangsmeßzahl zurückbleibt.

(5) Art. 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

(6) Landkreise, deren Umlagekraftmeßzahl je Einwohner unter dem Landesdurchschnitt bleibt, erhalten zur stärkeren Auffüllung ihrer Umlagekraft 15 v. H. des Unterschieds als Sonderschlüsselzuweisung.

#### Art. 6

(1) Der Schlüssel für das Haushaltsjahr wird durch das Statistische Landesamt errechnet.

(2) <sup>1</sup> Stellen sich nach der Berechnung der Schlüsselzuweisungen erhebliche Unrichtigkeiten heraus, so wird der Ausgleich bei der Berechnung des Schlüssels für das nächste Haushaltsjahr vorgenommen. <sup>2</sup> In Fällen von schwerwiegender Bedeutung kann die Schlüsselzuweisung mit Genehmigung der Staatsministerien der Finanzen und des Innern mit Wirkung für das laufende Haushaltsjahr berichtigt werden.

#### Art. 7

(1) Die Gemeinden und die Landkreise erhalten Finanzzuweisungen als Ersatz des Verwaltungsaufwandes für die Aufgaben des jeweils übertragenen Wirkungskreises, die Landkreise auch als Ersatz des Verwaltungsaufwandes für die Staatsbehörde Landratsamt (Art. 53 Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern).

(2) Als Finanzzuweisungen werden gewährt:

1. den Landkreisen das volle Aufkommen der vom Landratsamt als Staatsbehörde festgesetzten Kosten (Gebühren und Auslagen) für das Haushaltsjahr;
2. den Landkreisen ferner Zuschüsse in Höhe von 33,55 DM je Einwohner und Haushaltsjahr. Die kreisangehörigen Gemeinden erhalten hiervon je Einwohner Anteilsbeträge, die sich je nach ihrer Größe wie folgt bemessen:

für eine Gemeinde  
mit nicht mehr

als 5 000 Einwohnern 16,70 DM je Einwohner,  
mit 10 000 Einwohnern 17,10 DM je Einwohner,  
mit 15 000 Einwohnern 17,35 DM je Einwohner,  
mit 25 000 Einwohnern 17,75 DM je Einwohner,  
mit 50 000 Einwohnern 18,10 DM je Einwohner.

Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden Beträge.

Bei Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft angehören, ist für die Bemessung der Anteilsbeträge von der Einwohnerzahl der Verwaltungsgemeinschaft auszugehen. Die Anteilsbeträge sind vom Landkreis unmittelbar an die Verwaltungsgemeinschaft abzuführen. Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine abweichende Regelung zu treffen, soweit dies auf Grund einer Rechtsverordnung nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 des Ersten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung geboten ist.

Den Landkreisen wird ein durchschnittlicher Betrag von 16,75 DM je Einwohner einer Gemeinde und Haushaltsjahr garantiert; falls einem Landkreis für eine Gemeinde ein geringerer Betrag verbleibt, wird dieser bis zur garantierten Höhe aufgefüllt;

3. den kreisfreien Gemeinden Zuschüsse je Einwohner und Haushaltsjahr, die sich je nach ihrer Größe wie folgt bemessen:

für eine Gemeinde mit  
nicht mehr

als 100 000 Einwohnern 34,10 DM je Einwohner  
mit 200 000 Einwohnern 34,25 DM je Einwohner  
mit 500 000 Einwohnern 34,35 DM je Einwohner  
mit 1 500 000 Einwohnern 34,40 DM je Einwohner

Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die dazwischenliegenden Beträge;

4. den Gemeinden und Landkreisen das jeweilige örtliche Aufkommen der von ihnen, den Landkreisen auch das jeweilige örtliche Aufkommen der von den Landratsämtern als Staatsbehörden erhobenen Verwarnungsgelder und Geldbußen.

#### Art. 8

(1) <sup>1</sup> Der Staat stellt den Gemeinden das Aufkommen an Grunderwerbsteuer zur Verfügung. <sup>2</sup> Die Mittel fließen den Gemeinden — für Grundstücke in gemeindefreien Gebieten den Landkreisen — nach Maßgabe des örtlichen Aufkommens zu.

(2) Das Recht der kreisfreien Städte, Großen Kreisstädte und Landkreise, Zuschläge zur Grunderwerbsteuer nach Art. 1 des Gesetzes über die Erhebung eines Zuschlags zur Grunderwerbsteuer vom 28. Oktober 1952 (BayBS III S. 437), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1971 (GVBl S. 450), zu erheben, bleibt von Absatz 1 dieser Bestimmung unberührt.

(3) Durch Rechtsverordnung der Staatsministerien der Finanzen und des Innern kann insbesondere bestimmt werden, wie eine Aufteilung vorzunehmen ist, wenn sich ein (einheitlicher) Erwerbsvorgang auf das Gebiet von mehreren Gemeinden oder von Gemeinden und gemeindefreien Gebieten erstreckt und bis zu welchem Grundstückswert in solchen Fällen eine Aufteilung unterbleibt.

#### Art. 9

(1) Die kreisfreien Gemeinden, die Träger eines Gesundheitsamtes sind, erhalten jährlich einen Zuschuß in Höhe von 8,20 DM je Einwohner.

(2) Kreisfreie Gemeinden, die Träger einer chemischen Untersuchungsanstalt sind, erhalten jährlich einen Zuschuß von 1,20 DM je Einwohner.

#### Art. 10

<sup>1</sup> Der Staat gewährt nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt an Gemeinden und Gemeindeverbände Zuschüsse und Darlehen zum Bau von Schulen (einschließlich schulischer Sportanlagen), anerkannten Kindergärten und sonstigen lebenswichtigen öffentlichen Einrichtungen sowie von kommunalen Breitensportanlagen im Zusammenhang mit schulischen Sportanlagen und von Mehrzweckhallen. <sup>2</sup> Den Belangen der Raumordnung ist hierbei Rechnung zu tragen.

#### Art. 10a

<sup>1</sup> Der Staat gewährt Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuschüsse in Höhe von 80 v. H. der Kosten der notwendigen Beförderung der Volks- und Sonderschüler auf dem Schulweg (Art. 44 Abs. 1 des Volksschulgesetzes, Art. 1 Abs. 2 des Sonderschulgesetzes). <sup>2</sup> Gemeinden und Gemeindeverbänden mit besonders ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen können die Kosten der notwendigen Beförderung der Volks- und Sonderschüler bis zur vollen Höhe erstattet werden. <sup>3</sup> Zu den Kosten der notwendigen Beför-

derung gehören auch die notwendigen Kosten der Beaufsichtigung der Schüler im Schulbus und während der Wartezeiten in der Schulanlage außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts.

#### Art. 10b

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben die Kosten des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (KHG) vom 29. Juni 1972 (BGBl I S. 1009), soweit sie nicht durch Finanzhilfen des Bundes gedeckt werden, insgesamt zur Hälfte zu tragen (Kommunalanteil).

(2) <sup>1</sup> Die Landkreise oder kreisfreien Gemeinden haben zu den in § 22 Abs. 1 Satz 2 KHG genannten Aufwendungen, die in ihrem Gebiet entstehen, eine Beteiligung von 10 bis 20 v. H. der förderungsfähigen Kosten zu erbringen (örtliche Beteiligung). <sup>2</sup> Die örtliche Beteiligung kann ausnahmsweise auch unter 10 v. H. festgesetzt werden.

(3) <sup>1</sup> Ist der Staat, ein Bezirk, eine kreisangehörige Gemeinde oder ein kommunaler Zweckverband Träger eines gebietszugehörigen Krankenhauses, so erbringt dieser in Abweichung von Absatz 2 die örtliche Beteiligung. <sup>2</sup> Bei der Berechnung des Kommunalanteiles (Absatz 1) bleiben die Beträge, die der Staat als örtliche Beteiligung für die Förderung seiner eigenen Krankenhäuser aufzubringen hat, außer Betracht.

(4) <sup>1</sup> Der durch die örtliche Beteiligung nicht gedeckte Kommunalanteil ist von den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden in Form einer Umlage aufzubringen (Krankenhausumlage). <sup>2</sup> Die Umlage wird je zur Hälfte nach der Umlagekraft (Art. 21 Abs. 3) und der Einwohnerzahl der Landkreise und kreisfreien Gemeinden erhoben.

(5) <sup>1</sup> Die für die Bemessung der örtlichen Beteiligung sowie für die Erhebung und Abrechnung des Kommunalanteils und für die finanzielle Abwicklung der Verteilung der Förderungsmittel nach dem KHG erforderlichen Rechtsverordnungen erläßt das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und für Arbeit und Sozialordnung. <sup>2</sup> In den Rechtsverordnungen ist auch die Mitwirkung der Landkreise und kreisfreien Gemeinden an der Planung und Durchführung von Maßnahmen zu regeln, für die sie die örtliche Beteiligung zu erbringen haben.

#### Art. 11

(1) Der Staat gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden Bedarfzuweisungen in Form von Zuschüssen und rückzahlbaren Überbrückungsbeihilfen nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt.

(2) <sup>1</sup> Die Mittel für die Bedarfzuweisungen sind dazu bestimmt, der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden im Einzelfall Rechnung zu tragen. <sup>2</sup> Bedarfzuweisungen werden auch zum Ausgleich von Härten gewährt, die sich bei der Verteilung von Schlüsselzuweisungen oder im Zuge der Gebietsreform ergeben.

(3) <sup>1</sup> Die Bedarfzuweisungen werden vom Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern bewilligt. <sup>2</sup> Ein aus Vertretern der Gemeinden und Gemeindeverbände gebildeter Ausschuß ist vorher gutachtlich zu hören. <sup>3</sup> Das Staatsministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern den Regierungen für Bedarfzuweisungen vorgesehene Mittel zur Bewilligung an kreisangehörige Ge-

meinden zuteilen; die Regierungen entscheiden bei der Bewilligung auf Grund gutachtlicher Vorschläge des zuständigen Landratsamtes und eines bei ihnen aus Vertretern der Gemeinden und Landkreise gebildeten Ausschusses.

(4) <sup>1</sup> Im übrigen bewilligt das Staatsministerium des Innern die Bedarfzuweisungen, soweit sie ihm nach Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden durch Vermerk im Staatshaushaltsplan zur selbständigen Bewirtschaftung zugewiesen sind. <sup>2</sup> Es kann den Regierungen Mittel zur Bewilligung zuteilen.

#### Art. 12

(aufgehoben)

#### Art. 13

(1) <sup>1</sup> Der Staat stellt bis auf den Anteilsbetrag für den staatlichen Straßenbau gemäß Art. 13d das Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer für den kommunalen Straßenbau zur Verfügung. <sup>2</sup> Die Mittel dienen zum Bau oder Ausbau und zur Unterhaltung von Kreisstraßen und Gemeindestraßen sowie von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen, Staatsstraßen und Kreisstraßen, soweit die Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten den Gemeinden obliegt. <sup>3</sup> Sie dürfen auch für sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden, insbesondere für den Bau von den in § 4 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes näher bezeichneten Einrichtungen sowie die für den S-Bahn-Bereich erforderlichen Parkplätze verwendet werden. <sup>4</sup> Sie dürfen ferner mit Zustimmung der Staatsministerien der Finanzen und des Innern für den Bau von Abwasseranlagen verwendet werden, wenn die ordnungsmäßige Klärung der Abwässer gesichert ist.

(2) <sup>1</sup> Die Finanzmasse jedes Haushaltsjahres errechnet sich aus dem Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer, das im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Kalenderjahres bis zum 30. September des vorhergehenden Kalenderjahres angefallen ist. <sup>2</sup> Sie wird nach Art. 13a bis 13e aufgeteilt.

#### Art. 13a

(1) Gemeinden, die Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen sind, erhalten 70 v. H. ihres örtlichen Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer im Bezugszeitraum.

(2) Gemeinden der Größengruppe von Gemeinden, die Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten im Zuge von Staatsstraßen sind, erhalten, soweit sie nicht unter Absatz 1 fallen, 50 v. H. ihres örtlichen Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer im Bezugszeitraum.

(3) <sup>1</sup> Gemeinden, die am 30. Juni des vorvorhergehenden Kalenderjahres mehr als 5000 Einwohner hatten, erhalten, sofern sie nicht unter Absatz 1 oder Absatz 2 fallen, 30 v. H. ihres örtlichen Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer im Bezugszeitraum. <sup>2</sup> Kreisangehörige Gemeinden im Sinne von Satz 1 können jedoch auf die Beteiligung am örtlichen Aufkommen verzichten. <sup>3</sup> In diesem Fall gilt Art. 13b Abs. 2. <sup>4</sup> Der Verzicht muß spätestens vier Monate vor Beginn des Haushaltsjahres erklärt werden. <sup>5</sup> Die Gemeinden sind auf die Dauer von fünf Jahren an diesen Verzicht gebunden.

(4) <sup>1</sup> Wird eine Gemeinde, die am örtlichen Aufkommen beteiligt ist, mit einer Gemeinde zusammengelgt, die ohne die Zusammenlegung Zuweisungen nach Art. 13b Abs. 2 erhalten würde, so wird auf Antrag für den vor der Zusammenlegung liegenden Be-

zugszeitraum das der Berechnung der Zuweisung nach den Absätzen 1 bis 3 zugrunde liegende Aufkommen entsprechend der erhöhten Einwohnerzahl zeitanteilig umgerechnet. <sup>2</sup> Anstelle der erhöhten Zuweisungen nach Satz 1 werden auf Antrag zusätzliche Zuweisungen gewährt, deren Höhe sich nach der Länge der Gemeindestraßen nach Maßgabe der Bestandsverzeichnisse in der nicht am örtlichen Aufkommen beteiligten Gemeinde richtet. <sup>3</sup> Auf die Zuweisungen nach den Sätzen 1 und 2 werden Zuschüsse nach Art. 13b Abs. 2 Satz 1 zeitanteilig angerechnet. <sup>4</sup> Die Anträge nach den Sätzen 1 und 2 können nur bis zum Ablauf des auf das Jahr der Zusammenlegung folgenden Jahres gestellt werden.

(5) Die Vomhundertsätze in den Absätzen 1 mit 3 mindern sich im gleichen Verhältnis, wie sich die Summe aus Ausgleichsmasse nach Art. 13c und Staatsstraßenanteil nach Art. 13d zur gesamten Finanzmasse nach Art. 13 Abs. 2 verhält.

(6) Diejenigen Mittel, die nach den Absätzen 1 und 2 den Gemeinden zufließen, sollen in erster Linie für den Ausbau von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen und Staatsstraßen eingesetzt werden.

#### Art. 13b

(1) <sup>1</sup> Die Landkreise erhalten folgende Zuweisungen zum Bau oder Ausbau und zur Unterhaltung ihrer Kreisstraßen:

1. für jeden ersten Kilometer je 1000 Einwohner	7000 DM
2. für jeden zweiten Kilometer je 1000 Einwohner	8000 DM
3. für jeden dritten Kilometer je 1000 Einwohner	9000 DM
4. für jeden vierten und weiteren Kilometer je 1000 Einwohner	9500 DM.

<sup>2</sup> Maßgebend sind jeweils die Länge des Kreisstraßennetzes zu Beginn des laufenden Haushaltsjahres und die Einwohnerzahl zum 30. Juni des vorhergehenden Jahres. <sup>3</sup> Die Landkreise können aus den ihnen zufließenden Mitteln Zuschüsse für Straßenbaumaßnahmen und nach Maßgabe des Art. 13 Abs. 1 Satz 4 Zuschüsse für den Bau von Abwasseranlagen von Gemeinden geben.

(2) <sup>1</sup> Die kreisangehörigen Gemeinden, die nicht am örtlichen Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer beteiligt sind, erhalten nach Maßgabe der Bestandsverzeichnisse Zuschüsse in Höhe von 2000 DM je (vollen) Kilometer für ihre Gemeindestraßen; die Zuschüsse sind in erster Linie für die Straßenunterhaltung bestimmt. <sup>2</sup> Des weiteren wird für diese Gemeinden eine Zuschußmasse gebildet, die zur Finanzierung des Baues oder Ausbaues der Gemeindestraßen, insbesondere der Gemeindeverbindungsstraßen, und nach Maßgabe des Art. 13 Abs. 1 Satz 4 zur Finanzierung von Abwasseranlagen bestimmt ist. <sup>3</sup> Obliegt die Straßenbaulast für eine Gemeindeverbindungsstraße ausnahmsweise einem anderen Träger als einer Gemeinde, so kann auch dieser Zuschüsse erhalten. <sup>4</sup> Die Verteilung der Zuschüsse obliegt den Landratsämtern als Staatsbehörden; diese gewähren auf Antrag gezielte Zuschüsse für bestimmte Baumaßnahmen. <sup>5</sup> Zur Verteilung haben die Landratsämter einen beratenden Ausschuß aus Bürgermeistern der kreisangehörigen Gemeinden, die nicht am örtlichen Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer beteiligt sind, zu hören.

#### Art. 13c

(1) <sup>1</sup> Von der nach Art. 13 Abs. 2 maßgeblichen Finanzmasse werden 20 v. H. zugunsten einer Aus-

gleichsmasse einbehalten. <sup>2</sup> Diese Masse dient dem Ausgleich besonderer Belastungen und der Minderung von Härten.

(2) <sup>1</sup> Für sonstige Maßnahmen im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Satz 3 dürfen nicht mehr als 45 v. H. der Masse nach Absatz 1 verwendet werden. <sup>2</sup> Dabei können für den Bau oder Ausbau von auf besonderen Bahnkörpern geführten Verkehrswegen der Eisenbahnen, Straßenbahnen, Hoch- und Untergrundbahnen und Bahnen besonderer Bauart sowie für den Bau oder Ausbau von Betriebshöfen, zentralen Werkstätten, zentralen Omnibusbahnhöfen, verkehrswichtigen Umsteigeanlagen und Kreuzungsmaßnahmen nicht-bundeseigener Eisenbahnen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz auch nichtkommunale Träger Zuwendungen erhalten, soweit solche Maßnahmen dem öffentlichen Personennahverkehr dienen und zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse einer Gemeinde dringend erforderlich sind.

#### Art. 13d

Der Anteilsbetrag für den staatlichen Straßenbau beträgt 25 v. H. der Finanzmasse nach Art. 13 Abs. 2.

#### Art. 13e

Von der nach Art. 13 Abs. 2 maßgeblichen Finanzmasse können bis zu 5 v. H. vorweg zusätzlich für den Bau von Abwasseranlagen verwendet werden.

#### Art. 14

(1) Durch Rechtsverordnung der Staatsministerien der Finanzen und des Innern kann insbesondere noch bestimmt werden:

1. für welche mit dem Straßenbau zusammenhängenden Aufwendungen Mittel aus der Kraftfahrzeugsteuer innerhalb der Zweckbindung noch verwendet werden dürfen;
2. in welcher Weise mit Mitteln aus der Kraftfahrzeugsteuer Schulden getilgt und Rücklagen gebildet werden können;
3. wie die Zuweisungen nach Art. 13a Abs. 4 zu ermitteln sind und dabei festzulegen, von welchem Betrag je km Gemeindestraße auszugehen ist;
4. wie der beratende Ausschuß nach Art. 13b Abs. 2 gebildet wird, von welchen Voraussetzungen die Gewährung von Zuschüssen nach den Sätzen 3 und 4 dieser Bestimmung abhängt und wie die Verteilung der Mittel nach Art. 13c im einzelnen erfolgt;
5. in welcher Weise die Verwendung der Mittel nachzuweisen ist und wie nicht zweckentsprechend oder nicht rechtzeitig verwendete Mittel zu behandeln sind.

(2) Ferner kann durch Rechtsverordnung der Staatsministerien des Innern und der Finanzen bestimmt werden, welche technischen Voraussetzungen Straßen, für deren Bau oder Ausbau Mittel aus der Kraftfahrzeugsteuer verwendet werden sollen, erfüllen müssen.

#### Art. 14a

Die Kostenanteile, die nach § 13 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung dem Land bei Kreuzungen mit Kreis- und Gemeindestraßen entstehen, werden dem Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer entnommen; der Kostenanteil ist grundsätzlich den jeweils nach Art. 13a, 13b Abs. 1 oder Art. 13b Abs. 2 Sätze 2 bis 5 zur Verfügung gestellten Mitteln zu entnehmen; im Härtefall werden Zuschüsse aus Art. 13c gewährt.

## Art. 15

Die Bezirke haben in jedem Haushaltsjahr eine Landesumlage in Höhe von 50 000 000 DM aufzubringen.

## Art. 16

Die Landesumlage wird auf die Bezirke nach dem Verhältnis der für ihre Gemeinden und gemeindefreien Grundstücke geltenden Steuerkraftzahlen (Art. 4) umgelegt.

## Art. 17

(1) <sup>1</sup> Den Bezirken sollen die nach Art. 15 und 16 zu zahlenden Beträge rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres mitgeteilt werden. <sup>2</sup> Diese sind in vierteljährlichen Teilbeträgen bis zum 10. des letzten Monats eines Vierteljahres an die Staatsoberkasse ohne besondere Aufforderung abzuführen.

(2) Zur Sicherung der rechtzeitigen Leistung der Landesumlage können, soweit kreisfreie Gemeinden oder Landkreise mit der Entrichtung von Bezirksumlagen im Rückstand sind, die den säumigen kreisfreien Gemeinden und Landkreisen zustehenden Finanzzuweisungen einbehalten werden; das gleiche gilt, soweit kreisangehörige Gemeinden gegenüber säumigen Landkreisen mit der Entrichtung von Kreisumlagen in Verzug sind, hinsichtlich der diesen Gemeinden zustehenden Finanzzuweisungen.

## Art. 17a

(1) <sup>1</sup> Die Bezirke haben eine Sozialhilfeumlage aufzubringen. <sup>2</sup> Sie beträgt 50 000 000 DM. <sup>3</sup> Art. 16 gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup> Das Aufkommen der Sozialhilfeumlage wird auf die Bezirke nach dem Verhältnis der ihnen im vorvorhergehenden Haushaltsjahr verbleibenden Sozialhilfeausgaben im Sinne des Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AGBSHG) in der jeweils geltenden Fassung verteilt. <sup>2</sup> Die Ausgleichsleistungen nach Art. 13 AGBSHG sind abzusetzen.

(3) Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

## Art. 18

(1) Die Landkreise legen ihren durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarf auf die kreisangehörigen Gemeinden um (Kreisumlage).

(2) Die Umlagebeschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn das Umlagesoll das des vorausgegangenen Haushaltsjahres um mehr als 20 v. H. übersteigt.

(3) <sup>1</sup> Die Kreisumlage wird in Vomhundertsätzen der Umlagegrundlagen bemessen. <sup>2</sup> Umlagegrundlagen für die Kreisumlage sind die für die kreisangehörigen Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen (Art. 4) sowie 80 v. H. der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden des vorangegangenen Haushaltsjahres. <sup>3</sup> Werden die Vomhundertsätze, die der Landkreis von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern als Kreisumlage erhebt (Umlagesätze), verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen; bei stärkerer Abweichung bedarf der Umlagebeschluß der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. <sup>4</sup> Der Umlagesatz, der von den Schlüsselzuweisungen erhoben wird, darf nicht höher sein als der niedrigste Umlagesatz der Steuerkraftzahlen.

## Art. 19

(1) <sup>1</sup> Die Kreisumlage wird für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. <sup>2</sup> Sie wird mit einem Zwölftel ihres Jahresbetrages am 25. eines jeden Monats fällig. <sup>3</sup> Werden die Kreisumlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Gemeinden Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für den Monat gefordert werden.

(2) <sup>1</sup> Die Umlagesätze können im Laufe eines Haushaltsjahres einmal geändert werden. <sup>2</sup> Sofern dabei die Umlagesätze erhöht werden, muß die Erhöhung vor dem 1. Juni beschlossen sein; das gilt auch für die erstmalige Festsetzung von gegenüber dem Vorjahr höheren Umlagesätzen. <sup>3</sup> Die Änderung der Umlagesätze muß den kreisangehörigen Gemeinden unverzüglich mitgeteilt werden. <sup>4</sup> Die Änderung der Umlagesätze wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück.

(3) <sup>1</sup> Ist die Kreisumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so können die Landkreise bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen monatlichen Teilbeträge erheben. <sup>2</sup> Nach Festsetzung der Kreisumlage für das laufende Haushaltsjahr ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt (Absatz 1 Satz 2) abzurechnen.

## Art. 20

Für einzelne kreisangehörige Gemeinden können je nach Teilnahme an den Vorteilen einer Einrichtung des Landkreises die Vomhundertsätze nach Art. 18 Abs. 3 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde erhöht werden.

## Art. 21

(1) Die Bezirke legen ihren durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarf auf die kreisfreien Gemeinden und Landkreise um (Bezirksumlage).

(2) Die Umlagebeschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn das Umlagesoll das des vorausgegangenen Haushaltsjahres um mehr als 20 v. H. übersteigt.

(3) <sup>1</sup> Die Bezirksumlage wird in Vomhundertsätzen der Umlagegrundlagen bemessen. <sup>2</sup> Umlagegrundlagen für die Bezirksumlagen sind die für die Gemeinden und gemeindefreien Grundstücke geltenden Steuerkraftzahlen (Art. 4) sowie 80 v. H. der Gemeindegemeinschaftszuweisungen des vorausgegangenen Haushaltsjahres. <sup>3</sup> Werden die Vomhundertsätze, die der Bezirk von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern als Bezirksumlage erhebt (Umlagesätze), verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen. <sup>4</sup> Bei stärkerer Abweichung bedarf der Umlagebeschluß der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. <sup>5</sup> Der Umlagesatz, der von den Schlüsselzuweisungen erhoben wird, darf nicht höher sein als der niedrigste Umlagesatz der Steuerkraftzahlen.

## Art. 22

(1) <sup>1</sup> Die Bezirksumlage wird für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. <sup>2</sup> Sie wird mit einem Zwölftel ihres Jahresbetrages bei den kreisfreien Gemeinden am 25., bei den Landkreisen am Letzten eines jeden Monats fällig. <sup>3</sup> Werden die Bezirksumlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen kreisfreien Gemeinden und Landkreisen Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für den Monat gefordert werden.

(2) <sup>1</sup> Die Umlagesätze können im Laufe eines Haushaltsjahres einmal geändert werden. <sup>2</sup> Sofern dabei

die Umlagesätze erhöht werden, muß die Erhöhung vor dem 1. Mai beschlossen sein; das gilt auch für die erstmalige Festsetzung von gegenüber dem Vorjahr höheren Umlagesätzen. <sup>3</sup>Die Änderung der Umlagesätze muß den kreisfreien Gemeinden und Landkreisen unverzüglich mitgeteilt werden. <sup>4</sup>Die Änderung der Umlagesätze wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück.

(3) <sup>1</sup>Ist die Bezirksumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so können die Bezirke bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen monatlichen Teilbeträge erheben. <sup>2</sup>Nach Festsetzung der Bezirksumlage für das laufende Haushaltsjahr ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt (Absatz 1 Satz 2) abzurechnen.

#### Art. 23

(1) <sup>1</sup>Dieses Gesetz ist dringlich. <sup>2</sup>Es tritt mit Wirkung vom 1. April 1948 in Kraft.\*)

(2) <sup>1</sup>Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern erlassen die erforderlichen Durchführungsbestimmungen. <sup>2</sup>Soweit diese die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen zum Bau von Schulen betreffen, ergehen sie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

---

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in seiner ursprünglichen Fassung vom 10. August 1948 (GVBl S. 138). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

**Maklerordnung  
für die Kursmakler  
an der Bayerischen Wertpapierbörse  
in München**

Vom 4. September 1979

Auf Grund des § 30 Abs. 2 Satz 3 des Börsengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 1908 (RGBl S. 215), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1975 (BGBl I S. 1013), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

A b s c h n i t t I

**Bestellung und Entlassung  
der Kursmakler**

§ 1

Bestellung

Die Kursmakler werden durch das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr (Börsenaufsichtsbehörde) nach Anhörung der Kursmaklerkammer und des Börsenvorstandes bestellt.

§ 2

Voraussetzungen der Bestellung

(1) Zum Kursmakler kann nur bestellt werden, wer eine abgeschlossene Banklehre oder eine entsprechende Bankpraxis sowie ausreichende praktische Erfahrungen im Wertpapiergeschäft nachweist und wer nach seiner Persönlichkeit und seiner bisherigen Tätigkeit für das Amt geeignet ist.

(2) Der Bewerber hat vor seiner Bestellung der Kursmaklerkammer ausreichende Mittel nachzuweisen, die sich nach den Vorschriften der Börsenordnung für die Bayerische Wertpapierbörse (Börsenordnung) in der Fassung vom 16. Oktober 1975 (Verlegerbeilage zum Amtlichen Kursblatt der Bayerischen Börse Nr. 214 vom 10. November 1975) bemessen.

§ 3

Vereidigung

(1) Der Staatskommissar bei der Bayerischen Wertpapierbörse vereidigt den Kursmakler darauf, daß er die ihm obliegenden Pflichten erfüllen werde.

(2) Bei seiner Vereidigung erhält der Kursmakler eine von der Börsenaufsichtsbehörde ausgestellte Bestallungsurkunde, die nach Beendigung des Amtes zurückzugeben ist.

§ 4

Altersgrenze

(1) Der Kursmakler scheidet mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, aus seinem Amt aus.

(2) Die Börsenaufsichtsbehörde kann auf Antrag des Kursmaklers in besonderen Fällen nach Anhörung der Kursmaklerkammer und des Börsenvorstandes die Verlängerung seiner Amtszeit bestimmen. Die Verlängerung soll insgesamt drei Jahre nicht überschreiten.

§ 5

Entlassung auf eigenen Antrag

(1) Der Kursmakler kann jederzeit die Entlassung aus seinem Amt verlangen. Die Entlassung ist von der Börsenaufsichtsbehörde für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen, sofern nicht wichtige Gründe entgegenstehen.

(2) Vor der Entlassung sind Kursmaklerkammer und Börsenvorstand zu hören.

(3) Die Kursmaklerkammer macht die Entlassung durch Aushang im Börsensaal bekannt.

§ 6

Entlassung von Amts wegen

(1) Die Börsenaufsichtsbehörde entläßt einen Kursmakler aus seinem Amt, wenn er

1. strafgerichtlich verurteilt worden ist und die Verurteilung für einen Landesbeamten die Beendigung des Beamtenverhältnisses zur Folge haben würde,
2. durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist oder
3. aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist.

(2) Die Börsenaufsichtsbehörde kann einen Kursmakler aus seinem Amt entlassen, wenn er sich einer groben Verletzung der ihm obliegenden Pflichten schuldig macht oder sich durch sein Verhalten der Achtung und des Vertrauens, die sein Beruf erfordern, unwürdig zeigt.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann der Staatskommissar dem Kursmakler die Ausübung seines Amtes mit sofortiger Wirkung vorläufig untersagen. Die Kursmaklerkammer regelt die vorläufige Stellvertretung.

(4) § 5 Abs. 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

A b s c h n i t t II

**Pflichten der Kursmakler**

§ 7

Anwesenheitspflicht

(1) Die Kursmakler sind verpflichtet, während der ganzen Dauer an allen Börsenversammlungen teilzunehmen.

(2) Die Kursmaklerkammer entscheidet über Beurlaubungen vom Börsenbesuch. Bei Urlaub von über zwei Monaten Dauer bedarf es der Einwilligung des Staatskommissars. In diesem Falle und bei entsprechend langer Verhinderung eines Kursmaklers aus sonstigen Gründen unterrichtet die Kursmaklerkammer den Staatskommissar und den Börsenvorstand über die Regelung der Stellvertretung.

§ 8

Kursfeststellung

(1) Der Kursmakler hat bei der amtlichen Feststellung der Börsenpreise im Rahmen der Vorschriften der Börsenordnung mitzuwirken.

(2) Die Verteilung der Geschäfte nimmt der Vorsitzende des Börsenvorstandes nach Anhörung der Kursmaklerkammer vor.

(3) Auf Verlangen der Kursmaklerkammer haben die Kursmakler, soweit die Überwachung der Kursfeststellung es erfordert, ihre geschäftlichen Aufzeichnungen vorzulegen sowie mündliche oder schriftliche Erklärungen über bestimmte Tatsachen abzugeben.

§ 9

Verschwiegenheits- und Aufzeichnungspflicht

(1) Die Kursmakler sind über die ihnen erteilten Aufträge zur Verschwiegenheit verpflichtet, sofern die Auftraggeber sie nicht von der Schweigepflicht entbunden haben.

(2) Die Kursmakler müssen diejenigen Handelsgeschäfte, die sie für eigene Rechnung oder in eigenem Namen abgeschlossen haben, sowie die von ihnen für vermittelte Geschäfte übernommenen Bürgschaften in ihren geschäftlichen Aufzeichnungen besonders kenntlich machen.

#### § 10

##### Umsätze

(1) Die Kursmakler haben dem Börsenvorstand die Umsätze der von ihnen getätigten Geschäfte anzuzeigen und ihm deren Erfassung und Veröffentlichung zu gestatten.

(2) Die Kursmakler haben auch der Börsenaufsichtsbehörde auf Verlangen ihre Umsätze bekanntzugeben.

### Abschnitt III

#### Kursmaklerstellvertreter

##### § 11

(1) <sup>1</sup>Auf Vorschlag der Kursmaklerkammer und nach Anhörung des Börsenvorstandes kann die Börsenaufsichtsbehörde Kursmaklerstellvertreter auf bestimmte Zeit bestellen. <sup>2</sup>Die erstmalige Bestellung soll nicht länger als für die Dauer eines Jahres erfolgen. <sup>3</sup>Die Bestellung kann jeweils um drei Jahre verlängert werden. <sup>4</sup>Bestellung und Verlängerung erfolgen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

(2) <sup>1</sup>Zu Kursmaklerstellvertretern können nur Angestellte der Kursmaklerkammer oder eines Kursmaklers bestellt werden, die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 erfüllen. <sup>2</sup>Die Bestellung wird widerrufen, wenn die Angestellteneigenschaft nach Satz 1 nicht mehr gegeben ist.

(3) Im übrigen sind die für Kursmakler geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

### Abschnitt IV

#### Organisation der Kursmaklerkammer

##### § 12

##### Kursmaklerkammer

(1) <sup>1</sup>Die Kursmaklerkammer ist die Vertretung der Kursmakler der Bayerischen Wertpapierbörse. <sup>2</sup>Mitglieder der Kursmaklerkammer sind alle Kursmakler der Bayerischen Wertpapierbörse.

(2) <sup>1</sup>Die Kursmaklerkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. <sup>2</sup>Die Börsenaufsichtsbehörde führt die Aufsicht über die Kursmaklerkammer.

##### § 13

##### Aufgaben

(1) Die Kursmaklerkammer hat für eine gewissenhafte und lautere Berufsausübung der Kursmakler Sorge zu tragen und die Staatsaufsicht bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

(2) Sie erstattet Gutachten, die vom Staatskommissar oder von Gerichten in Angelegenheiten der Kursmakler angefordert werden.

##### § 14

##### Organe

Organe der Kursmaklerkammer sind:

1. die Kursmaklerversammlung, die aus den Mitgliedern der Kursmaklerkammer besteht;
2. der Vorstand.

##### § 15

##### Kursmaklerversammlung

(1) Der Kursmaklerversammlung obliegt insbesondere die Beschlußfassung über

1. die Wahl des Vorstandes,
2. die Wahlvorschläge für die Wahl des Vorstandes der Bayerischen Wertpapierbörse,
3. die Genehmigung des jährlichen Berichts des Vorstandes (§ 17 Nr. 3),
4. die Genehmigung des vom Schatzmeister erstellten und vom Vorstand am Anfang jeden Jahres vorgelegten Voranschlags für die Einnahmen und Ausgaben der Kursmaklerkammer,
5. die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Umlagen,
6. die Entlastung des Vorstandes.

(2) <sup>1</sup>Die Kursmaklerversammlung ist vom Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter einzuberufen. <sup>2</sup>Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Bezeichnung der Gegenstände, die in der Sitzung beraten werden sollen. <sup>3</sup>Der Staatskommissar ist zu den Sitzungen einzuladen.

(3) <sup>1</sup>Die Kursmaklerversammlung ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Beschlüsse werden mit Mehrheit der Abstimmenden gefaßt. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) <sup>1</sup>Mitglieder der Kursmaklerversammlung sind bei persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. <sup>2</sup>Dies gilt auch für den Vorstand bei der Beratung und Beschlußfassung gemäß Absatz 1 Nr. 6.

##### § 16

##### Vorstand

(1) <sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter (Schriftführer) und dem Schatzmeister. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Vorstandes werden in den ersten beiden Monaten für das laufende Kalenderjahr gewählt. <sup>3</sup>Die Wahlen werden vom Vorsitzenden des Vorstandes anberaumt und geleitet.

(2) <sup>1</sup>Die Wahl in der Kursmaklerversammlung ist geheim, sofern nicht einstimmig Wahl mittels Zuruf beschlossen wird. <sup>2</sup>Zum Vorstandsmitglied ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Kursmaklerkammer erhält. <sup>3</sup>Wird die Mehrheit nicht erreicht, so ist gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. <sup>4</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus, so ist für die Restzeit ein Nachfolger zu wählen.

(4) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus. <sup>2</sup>Notwendige Auslagen sind ihnen zu ersetzen.

##### § 17

##### Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Kursmaklerkammer und hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Ausführung der Beschlüsse der Kursmaklerversammlung sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Kursmaklerkammer,
2. die Führung der Aufsicht über die Kursmakler unbeschadet der Befugnisse des Börsenvorstandes und

- der Staatsaufsicht sowie die Überprüfung des Fortbestehens der in § 2 Abs. 2 genannten Voraussetzungen,
3. die Erstattung des jeweils in den ersten beiden Monaten des Kalenderjahres vorzulegenden Berichts an den Staatskommissar und den Börsenvorstand über die Tätigkeit der Kursmakler im abgelaufenen Jahr,
  4. auf Antrag eines Auftraggebers die Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältnis mit dem Kursmakler,
  5. die Regelung der Stellvertretung bei Beurlaubung, Erkrankung oder sonstiger Verhinderung eines Kursmaklers,
  6. die Einstellung der Angestellten der Kursmaklerkammer und Regelung ihrer Dienstverhältnisse,
  7. die Aufnahme von Niederschriften über die Sitzungen der Organe der Kursmaklerkammer; die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 18

## Leitung der Geschäfte

(1) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Geschäfte der Kursmaklerkammer. <sup>2</sup>Im Falle seiner Verhinderung nimmt der Stellvertreter seine Rechte und Pflichten wahr.

(2) Schriftliche Willenserklärungen, durch die die Kursmaklerkammer verpflichtet wird, bedürfen der Unterschrift zweier Mitglieder des Vorstandes.

## § 19

## Beiträge und Umlagen

Zur Deckung der gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4 veranschlagten Ausgaben werden von den Kursmaklern Beiträge und Umlagen erhoben.

## Abschnitt V

## Aufsicht über die Kursmakler

## § 20

## Einsichtnahme

<sup>1</sup>Der Staatskommissar, der Vorstand der Kursmaklerkammer sowie der Vorsitzende des Börsenvorstandes oder seine gemäß der Börsenordnung bestellten Vertreter sind befugt, jederzeit Einsicht in die Hand-, Tagebücher und EDV-Skonten der Kursmakler zu nehmen und Auskünfte über ihre Umsätze zu fordern. <sup>2</sup>Bei allen Einsichtnahmen ist zu beachten, daß der Kursmakler zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet ist.

## § 21

## Beanstandung

Die Kursmaklerkammer kann nach Anhörung des betroffenen Kursmaklers Verstöße gegen seine Berufspflichten beanstanden.

## Abschnitt VI

## Übergangs- und Schlußbestimmungen

## § 22

(1) Alle am 1. Oktober 1979 an der Bayerischen Wertpapierbörse in München tätigen Kursmakler gelten als nach den Vorschriften dieser Maklerordnung bestellt.

(2) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1979 in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Maklerordnung für die Bayerische Wertpapierbörse in der Fassung vom 20. Dezember 1949, zuletzt geändert durch Verfügung der Börsenaufsichtsbehörde vom 14. Mai 1969, außer Kraft.

München, den 4. September 1979

**Der Bayerische Ministerpräsident**

In Vertretung

Dr. Hillermeier

Stellvertreter des Ministerpräsidenten  
und Staatsminister der Justiz

## Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen I und II zum Gesetz über kommunale Wahlbeamte

Vom 21. August 1979

Auf Grund des Art. 136 Satz 2 und des Art. 72 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte wird nachstehend der Wortlaut der **Anlagen I und II** zu diesem Gesetz in der ab 1. März 1979 geltenden Fassung bekanntgemacht.

München, den 21. August 1979

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

G. Tandler, Staatsminister

## Anlage I

### Entschädigungen für die ehrenamtlichen ersten Bürgermeister (gültig ab 1. März 1979)

#### I. In Gemeinden mit bis zu 1000 Einwohner

Einwohner	monatliche Entschädigung
bis 250	353,46 bis 565,53 DM
251 bis 500	494,84 bis 848,30 DM
501 bis 1000	777,61 bis 1413,83 DM

#### II. In Gemeinden mit mehr als 1000 Einwohner

Einwohner	monatliche Entschädigung
1001 bis 3000	1555,22 bis 2827,66 DM
3001 bis 5000	2403,50 bis 3393,19 DM
über 5000	2827,66 bis 3675,95 DM

## Anlage II

Dienstaufwandsentschädigungen  
für die Beamten auf Zeit  
(gültig ab 1. März 1979)

**A. Erste Bürgermeister**

1. kreisangehöriger Gemeinden	114,89 bis 459,52 DM
2. kreisfreier Gemeinden und Großer Kreisstädte	
a) bis 50 000 Einwohner	229,73 bis 689,25 DM
b) von 50 001 bis 100 000 Einwohner	344,62 bis 804,12 DM
c) über 100 000 Einwohner	459,52 bis 919,— DM

**B. Weitere Bürgermeister und berufsmäßige  
Gemeinderatsmitglieder**

1. kreisangehöriger Gemeinden	91,92 bis 367,62 DM
2. kreisfreier Gemeinden und Großer Kreisstädte	
a) bis 50 000 Einwohner	183,80 bis 551,39 DM
b) von 50 001 bis 100 000 Einwohner	275,70 bis 643,30 DM
c) über 100 000 Einwohner	367,62 bis 735,19 DM

**C. Landräte**

574,38 bis 804,12 DM  
monatlich.

**Vierte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
zur Durchführung  
des Polizeiorganisationsgesetzes**

Vom 3. August 1979

Auf Grund der Art. 4 Abs. 3 und Art. 5 Abs. 2 und 4 des Polizeiorganisationsgesetzes vom 10. August 1976 (GVBl S. 303), geändert durch Gesetz vom 24. August 1978 (GVBl S. 561), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes vom 8. September 1976 (GVBl S. 390), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. März 1978 (GVBl S. 124), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 Satz 2 wird aufgehoben.
2. Die **Anlage 1** erhält folgende Fassung:

Anlage 1

**Dienststellen der Bayerischen Landespolizei**

Bezeichnung und Sitz der Dienststelle	Örtlicher Dienstbereich
1.     Polizeipräsidium Oberbayern (Sitz: München)	Regierungsbezirk Oberbayern, soweit nicht Dienstbereich nach Nummer 2
1.1    Polizeidirektion Erding	Landkreise Ebersberg, Erding, Freising
1.1.1  Polizeiinspektion Dorfen	
1.1.2  Polizeiinspektion Ebersberg	
1.1.3  Polizeiinspektion Erding	
1.1.4  Polizeiinspektion Freising	
1.1.5  Polizeiinspektion Moosburg a. d. Isar	
1.1.6  Polizeiinspektion Neufahrn bei Freising	
1.1.7  Polizeiinspektion Poing	
1.1.8  Polizeiinspektion Schubwesen (Sitz: München)	
1.1.9  Verkehrspolizeiinspektion Freising	A 9 km 530.185 bis km 482.000 A 90 km 0.000 bis km 9.200 A 92 km 13.100 bis km 28.300
1.1.10 Kriminalpolizeiinspektion Erding	

Bezeichnung und Sitz der Dienststelle	Örtlicher Dienstbereich
1.2 Polizeidirektion Fürstenfeldbruck	Landkreise Dachau, Fürstenfeldbruck, Landsberg a. Lech, Starnberg (ohne die unter Nummer 2 aufgeführten Gemeindeteile)
1.2.1 Polizeiinspektion Dachau	
1.2.2 Polizeiinspektion Dießen a. Ammersee	Ammersee
1.2.3 Polizeiinspektion Fürstenfeldbruck	
1.2.4 Polizeiinspektion Gauting	
1.2.5 Polizeiinspektion Germering	
1.2.6 Polizeiinspektion Gröbenzell	
1.2.7 Polizeiinspektion Herrsching a. Ammersee	
1.2.8 Polizeiinspektion Landsberg a. Lech	
1.2.9 Polizeiinspektion Olching	
1.2.10 Polizeiinspektion Starnberg	Starnberger See
1.2.11 Verkehrspolizeiinspektion Fürstenfeldbruck	A 8 (West) km 0.000 bis km 31.400 A 95 km 0.000 bis km 26.400 A 952 km 0.000 bis km 4.952 A 96 km 0.000 bis km 19.600
1.2.12 Kriminalpolizeiinspektion Fürstenfeldbruck	
1.3 Polizeidirektion Ingolstadt	Stadt Ingolstadt, Landkreise Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen, Pfaffenhofen a. d. Ilm
1.3.1 Polizeiinspektion Beilngries	
1.3.2 Polizeiinspektion Eichstätt	
1.3.3 Polizeiinspektion Geisenfeld	
1.3.4 Polizeiinspektion Neuburg a. d. Donau	
1.3.5 Polizeiinspektion Ingolstadt-Nord	
1.3.6 Polizeiinspektion Ingolstadt-Süd	
1.3.7 Polizeiinspektion Pfaffenhofen a. d. Ilm	
1.3.8 Polizeiinspektion Schrobenhausen	
1.3.9 Verkehrspolizeiinspektion Ingolstadt	A 9 km 482.000 bis km 397.200
1.3.10 Kriminalpolizeiinspektion Ingolstadt	
1.4 Polizeidirektion Rosenheim	Stadt Rosenheim, Landkreise Miesbach, Rosenheim
1.4.1 Polizeiinspektion Bad Aibling	
1.4.2 Polizeiinspektion Bad Wiessee	
1.4.3 Polizeiinspektion Brannenburg	
1.4.4 Polizeiinspektion Holzkirchen	
1.4.5 Polizeiinspektion Miesbach	
1.4.6 Polizeiinspektion Prien a. Chiemsee	Chiemsee
1.4.7 Polizeiinspektion Rosenheim	

Bezeichnung und Sitz der Dienststelle	Örtlicher Dienstbereich
1.4.8 Polizeiinspektion Wasserburg a. Inn	
1.4.9 Verkehrspolizeiinspektion Rosenheim	A 8 km 41.400 bis km 71.500
	A 93 km 0.000 bis km 25.212
1.4.9.1 Autobahnpolizeistation Holzkirchen	A 8 km 0.000 minus 0.812 bis km 41.400
1.4.9.2. Autobahnpolizeistation München-Hohenbrunn	A 99 km 9.500 bis km 46.796
	A 92 km 0.000 bis km 3.300
	A 995 km 0.000 bis km 11.697
	A 94 km 4.255 bis km 16.500
1.4.10 Kriminalpolizeiinspektion Rosenheim	
1.4.10.1 Kriminalpolizeistation Miesbach	
1.5 Polizeidirektion Traunstein	Landkreise Altötting, Berchtesgadener Land, Mühldorf a. Inn, Traunstein
1.5.1 Polizeiinspektion Altötting	
1.5.2 Polizeiinspektion Bad Reichenhall	
1.5.3 Polizeiinspektion Berchtesgaden	
1.5.4 Polizeiinspektion Burghausen	
1.5.5 Polizeiinspektion Freilassing	
1.5.6 Polizeiinspektion Grassau	
1.5.7 Polizeiinspektion Laufen	
1.5.8 Polizeiinspektion Mühldorf a. Inn	
1.5.9 Polizeiinspektion Traunstein	
1.5.9.1 Polizeistation Ruhpolding	
1.5.10 Polizeiinspektion Trostberg	
1.5.11 Polizeiinspektion Waldkraiburg	
1.5.11.1 Polizeistation Haag i. OB	
1.5.12 Verkehrspolizeiinspektion Traunstein	A 8 (Ost) km 71.500 bis km 125.131
1.5.13 Kriminalpolizeiinspektion Traunstein	
1.5.13.1 Kriminalpolizeistation Mühldorf a. Inn	
1.6 Polizeidirektion Weilheim i. OB	Landkreise Bad Tölz — Wolfratshausen, Garmisch-Partenkirchen, Weilheim-Schongau
1.6.1 Polizeiinspektion Bad Tölz	
1.6.1.1 Polizeistation Kochel a. See	
1.6.2 Polizeiinspektion Garmisch-Partenkirchen	
1.6.2.1 Polizeistation Oberammergau	
1.6.3 Polizeiinspektion Geretsried	
1.6.4 Polizeiinspektion Murnau	
1.6.5 Polizeiinspektion Penzberg	
1.6.6 Polizeiinspektion Schongau	

Bezeichnung und Sitz der Dienststelle	Örtlicher Dienstbereich
1.6.7 Polizeiinspektion Weilheim i. OB	
1.6.8 Polizeiinspektion Wolfratshausen	
1.6.9 Verkehrspolizeiinspektion Weilheim i. OB	A 95 km 26.400 bis km 64.040
1.6.10 Kriminalpolizeiinspektion Weilheim i. OB	
1.6.10.1 Kriminalpolizeistation Garmisch-Partenkirchen	
2. Polizeipräsidium München	Landeshauptstadt München, Landkreis München, Gemeinde Krailling (ohne die Gemeindeteile Pentenried, Frohnloh und Gut Hüll) und Gemeindeteil Stockdorf der Gemeinde Gauting (Landkreis Starnberg), ausgenommen verkehrspolizeiliche Aufgaben auf den Autobahnen
2.1 Polizeidirektion München-Nord	
2.1.1 Polizeiinspektion München 1 (Altstadt)	
2.1.2 Polizeiinspektion München 2 (Maxvorstadt)	
2.1.3 Polizeiinspektion München 5 (Schwabing)	
2.1.4 Polizeiinspektion München 8 (Harthof)	
2.1.5 Polizeiinspektion 33 Oberschleißheim	
2.2 Polizeidirektion München-Ost	
2.2.1 Polizeiinspektion München 10 (Bogenhausen)	
2.2.2 Polizeiinspektion München 11 (Haidhausen-Nord)	
2.2.3 Polizeiinspektion München 12 (Haidhausen-Süd)	
2.2.4 Polizeiinspektion München 13 (Au)	
2.2.5 Polizeiinspektion München 14 (Ramersdorf)	
2.2.6 Polizeiinspektion München 15 (Trudering)	
2.2.7 Polizeiinspektion München 16 (Riem Flughafen)	
2.2.8 Polizeiinspektion München 17 (Giesing)	
2.2.9 Polizeiinspektion 34 Ismaning	
2.2.10 Polizeiinspektion 35 Haar	
2.2.11 Polizeiinspektion 36 Ottobrunn	
2.3 Polizeidirektion München-Süd	
2.3.1 Polizeiinspektion München 18 (Fürstenried)	
2.3.2 Polizeiinspektion München 19 (Obersendling)	
2.3.3 Polizeiinspektion München 20 (Mittersendling)	
2.3.4 Polizeiinspektion München 21 (Untersendling)	

Bezeichnung und Sitz der Dienststelle	Örtlicher Dienstbereich	
2.3.5	Polizeiinspektion München 22 (Isarvorstadt)	
2.3.6	Polizeiinspektion München 24 (Westend)	
2.3.7	Polizeiinspektion München 25 (Laim)	
2.3.8	Polizeiinspektion 37 Unterhaching	
2.3.9	Polizeiinspektion 38 Grünwald	
2.3.10	Polizeiinspektion 39 Pullach i. Isartal	
2.4	Polizeidirektion München-West	
2.4.1	Polizeiinspektion München 26 (Hauptbahnhof)	
2.4.2	Polizeiinspektion München 28 (Neuhausen)	
2.4.3	Polizeiinspektion München 29 (Olympiapark)	
2.4.4	Polizeiinspektion München 30 (Moosach)	
2.4.5	Polizeiinspektion München 31 (Pasing)	
2.4.6	Polizeiinspektion 40 Planegg	
2.5	Polizeidirektion München Verkehr	wie Nummer 2
2.5.1	Verkehrspolizeiinspektion München Verkehrsanzeigen	
2.5.2	Verkehrspolizeiinspektion München Verkehrsunfallaufnahme	
2.5.3	Verkehrspolizeiinspektion München Verkehrsüberwachung	
2.5.4	Verkehrspolizeiinspektion München Verkehrserziehung und -aufklärung	
2.6	Polizeidirektion München Zentrale Dienste	wie Nummer 2
2.7	Kriminalpolizeidirektion München 1	wie Nummer 2
2.8	Kriminalpolizeidirektion München 2	wie Nummer 2
2.9	Kriminalpolizeidirektion München 3	wie Nummer 2
2.10	Kriminalpolizeidirektion München 4	wie Nummer 2
2.10.1	Kriminalpolizeiinspektion München 41 (Nord)	
2.10.2	Kriminalpolizeiinspektion München 42 (Ost)	
2.10.3	Kriminalpolizeiinspektion München 43 (Süd)	
2.10.4	Kriminalpolizeiinspektion München 44 (West)	
3.	Polizeipräsidium Niederbayern/Oberpfalz (Sitz: Regensburg)	Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz
3.1	Polizeidirektion Landshut	Stadt Landshut, Landkreise Dingolfing — Landau, Kelheim, Landshut
3.1.1	Polizeiinspektion Dingolfing	
3.1.2	Polizeiinspektion Kelheim	
3.1.2.1	Polizeistation Riedenburg	
3.1.3	Polizeiinspektion Landau a. d. Isar	

Bezeichnung und Sitz der Dienststelle	Örtlicher Dienstbereich	
3.1.4	Polizeiinspektion Landshut	
3.1.5	Polizeiinspektion Mainburg	
3.1.6	Polizeiinspektion Rottenburg a. d. Laaber	
3.1.7	Polizeiinspektion Vilsbiburg	
3.1.8	Verkehrspolizeiinspektion Landshut	A 90 km 9.260 bis km 23.800
3.1.9	Kriminalpolizeiinspektion Landshut	
3.2	Polizeidirektion Passau	Stadt Passau, Landkreise Freyung — Grafenau, Passau, Rottal-Inn
3.2.1	Polizeiinspektion Eggenfelden	
3.2.2	Polizeiinspektion Freyung	
3.2.3	Polizeiinspektion Grafenau	
3.2.4	Polizeiinspektion Griesbach i. Rottal	
3.2.4.1	Polizeistation Pocking	
3.2.5	Polizeiinspektion Passau	
3.2.5.1	Polizeistation Tittling	
3.2.6	Polizeiinspektion Pfarrkirchen	
3.2.7	Polizeiinspektion Simbach a. Inn	
3.2.8	Polizeiinspektion Vilshofen	
3.2.9	Polizeiinspektion Wegscheid	
3.2.10	Verkehrspolizeiinspektion Passau	A 3 km 580.349 bis km 611.500
3.2.10.1	Wasserschutzpolizeistation Passau	Donau km 2 201.770 bis km 2 257.000 Gaißa km 0.000 bis km 2.000 Ilz km 0.000 bis km 1.800 Inn km 0.000 bis km 4.400
3.2.11	Kriminalpolizeiinspektion Passau	
3.3	Polizeidirektion Straubing	Stadt Straubing, Landkreise Deggendorf, Regen, Straubing — Bogen
3.3.1	Polizeiinspektion Bogen	
3.3.2	Polizeiinspektion Deggendorf	
3.3.3	Polizeiinspektion Plattling	
3.3.4	Polizeiinspektion Regen	
3.3.5	Polizeiinspektion Straubing	
3.3.5.1	Polizeistation Mallersdorf-Pfaffenberg	
3.3.6	Polizeiinspektion Viechtach	
3.3.7	Verkehrspolizeiinspektion Deggendorf	A 3 km 562.753 bis km 580.349 A 92 km 52.250 bis km 73.150
3.3.7.1	Wasserschutzpolizeistation Deggendorf	Donau km 2 257.000 bis km 2 321.000
3.3.8	Kriminalpolizeiinspektion Straubing	
3.3.8.1	Kriminalpolizeistation Deggendorf	
3.4	Polizeidirektion Amberg	Stadt Amberg, Landkreise Amberg — Sulzbach, Schwandorf
3.4.1	Polizeiinspektion Amberg	
3.4.2	Polizeiinspektion Auerbach i. d. OPf.	
3.4.2.1	Polizeistation Vilseck	
3.4.3	Polizeiinspektion Burglengenfeld	

Bezeichnung und Sitz der Dienststelle	Örtlicher Dienstbereich
3.4.3.1 Polizeistation Nittenau	
3.4.4 Polizeiinspektion Nabburg	
3.4.5 Polizeiinspektion Neunburg vorm Wald	
3.4.6 Polizeiinspektion Oberviechtach	
3.4.7 Polizeiinspektion Schwandorf	
3.4.8 Polizeiinspektion Sulzbach-Rosenberg	
3.4.9 Verkehrspolizeiinspektion Amberg	A 6 km 26.100 bis km 60.245 A 93 km 13.630 bis km 56.150
3.4.10 Kriminalpolizeiinspektion Amberg	
3.5 Polizeidirektion Regensburg	Stadt Regensburg, Landkreise Cham, Neumarkt i. d. OPf., Regensburg
3.5.1 Polizeiinspektion Cham	
3.5.2 Polizeiinspektion Kötzing	
3.5.3 Polizeiinspektion Neumarkt i. d. OPf.	
3.5.4 Polizeiinspektion Parsberg	
3.5.5 Polizeiinspektion Regensburg 1	
3.5.6 Polizeiinspektion Regensburg 2	
3.5.7 Polizeiinspektion Regensburg 3	
3.5.8 Polizeiinspektion Regensburg-Land	
3.5.9 Polizeiinspektion Regenstau	
3.5.10 Polizeiinspektion Roding	
3.5.11 Polizeiinspektion Wörth a. d. Donau	
3.5.12 Verkehrspolizeiinspektion Regensburg	A 3 km 455.221 bis km 505.160 A 93 km 0.000 bis km 8.370
3.5.12.1 Wasserschutzpolizeiinspektion Regensburg	Donau km 2 321.000 bis km 2 414.600 Main-Donau-Kanal km 166.200 bis km 171.000 Donau km 155.700 bis km 173.400 Naab km 0.000 bis km 5.800 Regen km 0.000 bis km 2.800
3.5.13 Kriminalpolizeiinspektion Regensburg	
3.6 Polizeidirektion Weiden i. d. OPf.	Stadt Weiden i. d. OPf., Landkreise Neustadt a. d. Waldnaab, Tirschenreuth
3.6.1 Polizeiinspektion Eschenbach i. d. OPf.	
3.6.2 Polizeiinspektion Kemnath	
3.6.3 Polizeiinspektion Neustadt a. d. Waldnaab	
3.6.4 Polizeiinspektion Tirschenreuth	
3.6.5 Polizeiinspektion Vohenstrauß	
3.6.6 Polizeiinspektion Weiden i. d. OPf.	
3.6.7 Verkehrspolizeiinspektion Weiden (Sitz: Neustadt a. d. Waldnaab)	
3.6.8 Kriminalpolizeiinspektion Weiden i. d. OPf.	

Bezeichnung und Sitz der Dienststelle	Örtlicher Dienstbereich
4. Polizeipräsidium Oberfranken (Sitz: Bayreuth)	Regierungsbezirk Oberfranken
4.1 Polizeidirektion Bamberg	Stadt Bamberg, Landkreise Bamberg, Forchheim
4.1.1 Polizeiinspektion Bamberg 1	
4.1.2 Polizeiinspektion Bamberg 2	
4.1.3 Polizeiinspektion Bamberg-Land	
4.1.4 Polizeiinspektion Ebermannstadt	
4.1.5 Polizeiinspektion Forchheim	
4.1.6 Verkehrspolizeiinspektion Bamberg	
4.1.6.1 Wasserschutzpolizeistation Bamberg	Main km 375.720 bis km 387.690 Main-Donau-Kanal km 0.000 bis km 32.890
4.1.7 Kriminalpolizeiinspektion Bamberg	
4.2 Polizeidirektion Bayreuth	Stadt Bayreuth, Landkreise Bayreuth, Kulmbach
4.2.1 Polizeiinspektion Bayreuth-Stadt	
4.2.2 Polizeiinspektion Bayreuth-Land	
4.2.3 Polizeiinspektion Kulmbach	
4.2.3.1 Polizeistation Stadtsteinach	
4.2.4 Polizeiinspektion Pegnitz	
4.2.5 Verkehrspolizeiinspektion Bayreuth	A 9 km 283.900 bis km 350.300 A 70 km 74.000 bis km 82.300
4.2.6 Kriminalpolizeiinspektion Bayreuth	
4.3 Polizeidirektion Coburg	Stadt Coburg, Landkreise Coburg, Kronach, Lichtenfels
4.3.1 Polizeiinspektion Coburg	
4.3.2 Polizeiinspektion Kronach	
4.3.3 Polizeiinspektion Lichtenfels	
4.3.3.1 Polizeistation Staffelstein	
4.3.4 Verkehrspolizeiinspektion Coburg	
4.3.5 Kriminalpolizeiinspektion Coburg	
4.4 Polizeidirektion Hof	Stadt Hof, Landkreise Hof, Wunsiedel i. Fichtelgebirge
4.4.1 Polizeiinspektion Hof	
4.4.2 Polizeiinspektion Marktredwitz	
4.4.3 Polizeiinspektion Münchberg	
4.4.4 Polizeiinspektion Naila	
4.4.5 Polizeiinspektion Wunsiedel	
4.4.6 Verkehrspolizeiinspektion Hof	A 9 km 243.200 bis km 283.900 A 722 km 173.300 bis km 183.000
4.4.7 Kriminalpolizeiinspektion Hof	

Bezeichnung und Sitz der Dienststelle	Örtlicher Dienstbereich
5. Polizeipräsidium Mittelfranken (Sitz: Nürnberg)	Regierungsbezirk Mittelfranken
5.1 Polizeidirektion Ansbach	Stadt Ansbach, Landkreise Ansbach, Neustadt a. d. Aisch — Bad Windsheim
5.1.1 Polizeiinspektion Ansbach	
5.1.2 Polizeiinspektion Bad Windsheim	
5.1.2.1 Polizeistation Uffenheim	
5.1.3 Polizeiinspektion Dinkelsbühl	
5.1.4 Polizeiinspektion Feuchtwangen	
5.1.5 Polizeiinspektion Heilsbronn	
5.1.6 Polizeiinspektion Neustadt a. d. Aisch	
5.1.6.1 Polizeistation Scheinfeld	
5.1.7 Polizeiinspektion Rothenburg o. d. Tauber	
5.1.8 Verkehrspolizeiinspektion Ansbach	
5.1.9 Kriminalpolizeiinspektion Ansbach	
5.2 Polizeidirektion Erlangen	Stadt Erlangen, Landkreis Erlangen-Höchstadt
5.2.1 Polizeiinspektion Erlangen-Stadt	
5.2.2 Polizeiinspektion Erlangen-Land	
5.2.3 Polizeiinspektion Herzogenaurach	
5.2.4 Polizeiinspektion Höchstadt a. d. Aisch	
5.2.5 Verkehrspolizeiinspektion Erlangen	A 3 km 354.400 bis km 403.400 A 73 km 20.300 bis km 48.000
5.2.6 Kriminalpolizeiinspektion Erlangen	
5.3 Polizeidirektion Fürth	Stadt Fürth, Landkreis Fürth
5.3.1 Polizeiinspektion Fürth-Ost	
5.3.1.1 Polizeistation Fürth-Rathaus	
5.3.2 Polizeiinspektion Fürth-West	
5.3.3 Polizeiinspektion Stein b. Nürnberg	
5.3.4 Polizeiinspektion Zirndorf	
5.3.4.1 Polizeistation Zirndorf-Rathaus	
5.3.5 Verkehrspolizeiinspektion Fürth	
5.3.6 Kriminalpolizeiinspektion Fürth	
5.4 Polizeidirektion Nürnberg	Stadt Nürnberg
5.4.1 Polizeiinspektion Nürnberg-Mitte 1	
5.4.2 Polizeiinspektion Nürnberg-Mitte 2	
5.4.3 Polizeiinspektion Nürnberg-Ost	
5.4.3.1 Polizeistation Nürnberg-Flughafen	
5.4.4 Polizeiinspektion Nürnberg-Süd	
5.4.4.1 Polizeistation Nürnberg-Langwasser	
5.4.5 Polizeiinspektion Nürnberg-West	
5.4.6 Verkehrspolizeiinspektion Nürnberg	
5.4.6.1 Wasserschutzpolizeistation Nürnberg	Main-Donau-Kanal km 32.890 bis km 84.400
5.4.7 Kriminalpolizeiinspektion Nürnberg	
5.4.8 Polizeiinspektion Nürnberg Sonderdienste	

Bezeichnung und Sitz der Dienststelle	Örtlicher Dienstbereich
5.5 Polizeidirektion Schwabach	Stadt Schwabach Landkreise Nürnberger Land, Roth, Weißenburg- Gunzenhausen
5.5.1 Polizeiinspektion Altdorf b. Nürnberg	
5.5.2 Polizeiinspektion Feucht	
5.5.3 Polizeiinspektion Gunzenhausen	
5.5.4 Polizeiinspektion Hersbruck	
5.5.5 Polizeiinspektion Hiltpoltstein	
5.5.6 Polizeiinspektion Lauf a. d. Pegnitz	
5.5.7 Polizeiinspektion Röthenbach a. d. Pegnitz	
5.5.8 Polizeiinspektion Roth	
5.5.9 Polizeiinspektion Schwabach	
5.5.10 Polizeiinspektion Treuchtlingen	
5.5.11 Polizeiinspektion Weißenburg i. Bay.	
5.5.12 Verkehrspolizeiinspektion Schwabach	A 6 km 380.900 bis km 443.200 A 6 km 0.000 bis km 6.440 A 73 km 0.000 bis km 9.800
5.5.12.1 Autobahnpolizeistation Altdorf b. Nürnberg	A 3 km 403.400 bis km 455.200 A 6 km 7.400 bis km 25.800
5.5.12.2 Autobahnpolizeistation Lauf a. d. Pegnitz/ Fischbach	A 9 km 350.300 bis km 397.200
5.5.13 Kriminalpolizeiinspektion Schwabach	
5.6 Polizeidirektion Zentrale Dienste Mittelfranken (Sitz: Nürnberg)	wie Nummer 5
5.7 Wasserschutzpolizeiinspektion Bayern (Sitz: Nürnberg)	Main km 66.550 bis km 387.690 Mainschleife km 299.740 bis km 312.000 Main-Donau-Kanal km 0.000 bis km 84.400 km 166.200 bis km 171.000 Donau km 2 201.770 bis km 2 414.600 Schleusenkanal km 2 396.280 bis km 2 401.960 Donau km 155.700 bis km 173.400 Gaißa km 0.000 bis km 2.000 Ilz km 0.000 bis km 1.800

Bezeichnung und Sitz der Dienststelle	Örtlicher Dienstbereich
	Inn km 0.000 bis km 4.400
	Naab km 0.000 bis km 5.800
	Regen km 0.000 bis km 2.800
	Vils km 0.000 bis km 1.300
	Ammersee
	Bodensee (bayerischer Teil)
	Chiemsee
	Forggensee
	Starnberger See
Polizeipräsidium Unterfranken (Sitz: Würzburg)	Regierungsbezirk Unterfranken und Gebietsteile in den Ländern Baden-Württemberg und Hessen nach den Verwaltungsabkommen vom 3./17. 12. 1957 (MABl S. 89), 30. 7./14. 8. 1962 (MABl S. 527) und vom 29. 4./13. 5. 1975 (GVBl S. 148), jedoch ohne die Gebietsteile nach dem Verwaltungsabkommen vom 9./22. 8. 1978 (GVBl S. 697).
7.1 Polizeidirektion Aschaffenburg	Stadt Aschaffenburg, Landkreise Aschaffenburg, Miltenberg
7.1.1 Polizeiinspektion Alzenau i. UFr.	
7.1.2 Polizeiinspektion Aschaffenburg-Stadt	
7.1.3 Polizeiinspektion Aschaffenburg-Land	
7.1.4 Polizeiinspektion Miltenberg	
7.1.5 Polizeiinspektion Obernburg a. Main	
7.1.6 Verkehrspolizeiinspektion Aschaffenburg	A 3 km 205.300 bis km 253.000 A 45 km 243,507 bis km 255.505
7.1.6.1 Wasserschutzpolizeistation Aschaffenburg	Main km 66.550 bis km 146.904
7.1.7 Kriminalpolizeiinspektion Aschaffenburg	
7.2 Polizeidirektion Schweinfurt	Stadt Schweinfurt, Landkreise Bad Kissingen, Haßberge, Rhön-Grabfeld, Schweinfurt
7.2.1 Polizeiinspektion Bad Brückenau	
7.2.2 Polizeiinspektion Bad Kissingen	
7.2.3 Polizeiinspektion Bad Neustadt a. d. Saale	
7.2.4 Polizeiinspektion Ebern	
7.2.5 Polizeiinspektion Gerolzhofen	
7.2.6 Polizeiinspektion Hammelburg	
7.2.7 Polizeiinspektion Haßfurt	
7.2.7.1 Polizeistation Hofheim i. UFr.	
7.2.8 Polizeiinspektion Schweinfurt-Stadt	
7.2.9 Polizeiinspektion Schweinfurt-Land	
7.2.10 Verkehrspolizeiinspektion Schweinfurt	
7.2.10.1 Autobahnpolizeistation Bad Kissingen/ Oberthulba	A 7 km 60.060 bis km 125.200

Bezeichnung und Sitz der Dienststelle	Örtlicher Dienstbereich
7.2.10.2 Wasserschutzpolizeistation Schweinfurt	Main km 299.600 bis km 375.720
7.2.11 Kriminalpolizeiinspektion Schweinfurt	
7.3 Polizeidirektion Würzburg	Stadt Würzburg, Landkreise Kitzingen, Main-Spessart, Würzburg
7.3.1 Polizeiinspektion Karlstadt	
7.3.2 Polizeiinspektion Kitzingen	
7.3.3 Polizeiinspektion Lohr a. Main	
7.3.3.1 Polizeistation Gemünden a. Main	
7.3.4 Polizeiinspektion Marktheidenfeld	
7.3.5 Polizeiinspektion Ochsenfurt	
7.3.6 Polizeiinspektion Würzburg-Ost	
7.3.7 Polizeiinspektion Würzburg-West	
7.3.8 Polizeiinspektion Würzburg-Land	
7.3.9 Verkehrspolizeiinspektion Würzburg	A 3 km 253.000 bis km 354.400 A 7 km 125.200 bis km 144.000 A 81 km 450.740 bis km 456.157
7.3.9.1 Autobahnpolizeistation Kitzingen/Geiselwind	A 3 km 303.500 bis km 354.400
7.3.9.2 Wasserschutzpolizeistation Lohr a. Main	Main km 146.904 bis km 226.230
7.3.9.3 Wasserschutzpolizeistation Würzburg	Main km 226.230 bis km 299.600 Mainschleife km 299.740 bis km 312.000
7.3.10 Kriminalpolizeiinspektion Würzburg	
8. Polizeipräsidium Schwaben (Sitz: Augsburg)	Regierungsbezirk Schwaben und Gebietsteile im Land Baden-Württemberg nach den Verwaltungsabkommen vom 8./23. 3. 1973 (GVBl S. 507) und vom 13./28. 6. 1979 (GVBl S. 213)
8.1 Polizeidirektion Augsburg	Stadt Augsburg Landkreise Augsburg, Aichach- Friedberg
8.1.1 Polizeiinspektion Aichach	
8.1.2 Polizeiinspektion Augsburg 1	
8.1.3 Polizeiinspektion Augsburg 2	
8.1.4 Polizeiinspektion Augsburg 3	
8.1.5 Polizeiinspektion Augsburg 4	
8.1.6 Polizeiinspektion Augsburg 5	
8.1.7 Polizeiinspektion Augsburg 6	
8.1.8 Polizeiinspektion Augsburg 7	
8.1.9 Polizeiinspektion Augsburg 8	
8.1.10 Polizeiinspektion Augsburg Ergänzungsdienste	

Bezeichnung und Sitz der Dienststelle	Örtlicher Dienstbereich	
8.1.11	Polizeiinspektion Bobingen	
8.1.12	Polizeiinspektion Friedberg	
8.1.13	Polizeiinspektion Gersthofen	
8.1.14	Polizeiinspektion Schwabmünchen	
8.1.15	Polizeiinspektion Zusmarshausen	
8.1.16	Verkehrspolizeiinspektion Augsburg	A 8 (West) km 31.400 bis km 79.900
8.1.17	Kriminalpolizeiinspektion Augsburg	
8.2	Polizeidirektion Dillingen a. d. Donau	Landkreise Dillingen a. d. Donau, Donau-Ries
8.4.1	Polizeiinspektion Dillingen a. d. Donau	
8.4.1.1	Polizeistation Wertingen	
8.4.2	Polizeiinspektion Donauwörth	
8.4.3	Polizeiinspektion Nördlingen	
8.4.4	Polizeiinspektion Rain	
8.4.5	Verkehrspolizeiinspektion Donauwörth	
8.4.6	Kriminalpolizeiinspektion Dillingen a. d. Donau	
8.3	Polizeidirektion Kempten (Allgäu)	Städte Kaufbeuren, Kempten (Allgäu), Landkreise Lindau (Bodensee), Oberallgäu, Ostallgäu
8.3.1	Polizeiinspektion Buchloe	
8.3.2	Polizeiinspektion Füssen	Forggensee
8.3.3	Polizeiinspektion Immenstadt i. Allgäu	
8.3.4	Polizeiinspektion Kaufbeuren	
8.3.5	Polizeiinspektion Kempten (Allgäu)	
8.3.6	Polizeiinspektion Lindau (Bodensee)	Bodensee (bayerischer Teil)
8.3.7	Polizeiinspektion Lindenberg i. Allgäu	
8.3.8	Polizeiinspektion Marktoberdorf	
8.3.9	Polizeiinspektion Sonthofen	
8.3.10	Verkehrspolizeiinspektion Kempten (Allgäu)	A 7 km 335.930 bis km 347.100 A 98 km 147.996 bis km 143.060
8.3.11	Kriminalpolizeiinspektion Kempten (Allgäu)	
8.3.11.1	Kriminalpolizeistation Kaufbeuren	
8.3.11.2	Kriminalpolizeistation Lindau (Bodensee)	
8.4	Polizeidirektion Krumbach (Schwaben)	Stadt Memmingen, Landkreise Günzburg, Neu-Ulm, Unterallgäu
8.4.1	Polizeiinspektion Bad Wörishofen	
8.4.2	Polizeiinspektion Burgau	
8.4.3	Polizeiinspektion Günzburg	
8.4.4	Polizeiinspektion Illertissen	
8.4.5	Polizeiinspektion Krumbach (Schwaben)	

Bezeichnung und Sitz der Dienststelle	Örtlicher Dienstbereich
8.4.6 Polizeiinspektion Memmingen	
8.4.7 Polizeiinspektion Mindelheim	
8.4.8 Polizeiinspektion Neu-Ulm	
8.4.9 Polizeiinspektion Weißenhorn	
8.4.10 Verkehrspolizeiinspektion Neu-Ulm	A 80 km 0.000 bis km 10.866
	A 7 km 255.876 bis km 278.238
8.4.10.1 Autobahnpolizeistation Günzburg	A 8 (West) km 79.900 bis km 118.668
8.4.10.2 Autobahnpolizeistation Memmingen	A 7 km 278.238 bis km 335.930
	A 96 km 69.720 bis km 62.082
8.4.11 Kriminalpolizeiinspektion Memmingen	
8.4.11.1 Kriminalpolizeistation Neu-Ulm	

3. Die **Anlage 2** wird wie folgt geändert:

- a) die Nummer 1.3.5 wird gestrichen;
- b) in Nummer 1.3.6 Spalte 3 (Gemeinden) wird der Klammerzusatz und das Wort „Lauenhain“ gestrichen;
- c) in Nummer 1.3.6 Spalte 4 (gemeindefreie Gebiete) wird das Wort „Geheeg“ angefügt;
- d) die Nummer 1.6.3 Spalte 3 (Gemeinden) erhält folgende Fassung:  
„Gemeinde Mähring (nur Gemeindeteile Mähring und Griesbach)“;
- e) die Nummer 1.6.4 wird gestrichen;
- f) die Nummer 1.9.1 wird Nummer 1.8.5;
- g) in Nummer 1.15.1 wird die Spalte 3 (Gemeinden) gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1979 in Kraft.

München, den 3. August 1979

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
G. T a n d l e r, Staatsminister

**Verordnung  
über besoldungsrechtliche Zuständigkeiten  
im Geschäftsbereich des Bayerischen  
Staatsministeriums der Finanzen**

**Vom 9. August 1979**

Auf Grund der Art. 12 Abs. 1 und Art. 15 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes, des § 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes und des Art. 88 b des Bayerischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 7 Satz 2 der Jubiläumswendungsverordnung vom 23. Dezember 1971 (GVBl S. 476 ber. 1972 S. 4) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Befugnis, das Besoldungsdienstalter und das Besoldungslebensalter festzustellen, das Jubiläumsdienstalter zu berechnen und über die Gewährung und Versagung von Jubiläumswendungen zu entscheiden sowie die Besoldung festzusetzen und anzuordnen wird übertragen:

1. Für die Beamten der Oberfinanzdirektionen und der ihnen nachgeordneten Behörden  
auf die Oberfinanzdirektionen,
2. für die Richter und Beamten des Finanzgerichts München  
auf die Oberfinanzdirektion München,
3. für die Richter und Beamten des Finanzgerichts Nürnberg  
auf die Oberfinanzdirektion Nürnberg,
4. a) für die Anwärter des Staatsfinanzdienstes  
auf die Ausbildungsleitstellen im Sinne des § 4 ZAPO/StF,  
b) für die übrigen Beamten der Bezirksfinanzdirektionen und der ihnen nachgeordneten Behörden  
auf die Bezirksfinanzdirektionen.
5. für die Beamten der Bayerischen Beamtenfachhochschule, der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen — einschließlich der Beamten bei der staatlichen Seenschifffahrt —, der Bayerischen Staatsschuldenverwaltung, des Bayerischen Hauptmünzamt,

des Bayerischen Landesentschädigungsamtes, des Bayerischen Landesvermessungsamtes,  
auf die Bezirksfinanzdirektion München,

6. für die Beamten bei den Staatsbetrieben (Art. 26 BayHO) im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, mit Ausnahme der Beamten bei der staatlichen Seenschifffahrt,

auf die Bezirksfinanzdirektion, in deren Dienstbezirk der jeweilige Staatsbetrieb liegt.

§ 2

Für die Kürzung der Anwärterbezüge nach § 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt § 1 entsprechend.

§ 3

Die Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 6 Abs. 3 und nach § 9 Abs. 1 Satz 4 der Verordnung über die Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst vom 8. Juli 1976 (BGBl I S. 1783) wird auf die Oberfinanzdirektionen für die Beamten ihres Geschäftsbereichs übertragen.

§ 4

Die Zuständigkeit der Bezirksfinanzdirektionen für die Festsetzung des örtlichen Mietwertes der Dienstwohnungen und der Dienstwohnungsvergütung bleibt unberührt.

§ 5

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.  
<sup>2</sup>Gleichzeitig treten die Verordnung über die Zuständigkeit für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters und der Besoldung im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 25. Januar 1979 (GVBl S. 18) und die Verordnung über die Zuständigkeit nach der Vollstreckungsvergütungsverordnung im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 16. September 1977 (GVBl S. 505) außer Kraft.

München, den 9. August 1979

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**

I. V. Albert Meyer, Staatssekretär

## Verordnung über die Ausübung der Fischerei im Bodensee (Bodenseefischereiverordnung — BoFiV)

Vom 13. August 1979

Auf Grund des Art. 72 des Fischereigesetzes für Bayern vom 15. August 1908 (BayBS IV S. 453), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1974 (GVBl S. 610), und des Art. 54 Abs. 1 Nr. 4 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

### Erster Teil

#### Allgemeine Vorschriften

##### § 1

##### Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Ausübung der Fischerei im Bodensee (Obersee einschließlich des Überlinger Sees).

(2) <sup>1</sup> Die Vorschriften der Landesfischereiverordnung vom 16. September 1968 (GVBl S. 323) in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung, soweit sie dieser Verordnung nicht widersprechen. <sup>2</sup> Soweit in der Landesfischereiverordnung auf dieser Verordnung widersprechende Vorschriften verwiesen wird, treten die entsprechenden Vorschriften dieser Verordnung an ihre Stelle.

##### § 2

##### Begriffe

Im Sinne dieser Verordnung gilt als

1. Halde der an das Ufer anschließende Teil des Bodensees, dessen Wassertiefe 25 m nicht übersteigt (**Anhang II Nr. 1**);
2. Hoher See der außerhalb der Halde gelegene Teil des Bodensees (**Anhang II Nr. 1**).

##### § 3

##### Zulässige Fanggeräte

(1) Auf der Halde sind nur zugelassen

1. Spannsätze (§ 8),
2. Forellensätze (§ 9),
3. Bodennetze (§ 10),
4. Trappnetze (§ 11),
5. Reusen (§ 12),
6. Legschnüre (§ 13),
7. Sandfelchensätze (§ 19 Abs. 2) und
8. die für Sportfischer zugelassenen Fanggeräte; das Fischen unter gleichzeitiger Benutzung von mehr als drei Handangelgeräten ist verboten.

(2) Auf dem Hohen See sind nur zugelassen

1. freitreibende Schwebsätze (§ 6),
2. verankerte Schwebsätze (§ 7),
3. Forellensätze (§ 9),
4. Bodennetze (§ 10),
5. Reusen (§ 12),
6. Legschnüre (§ 13) und
7. die für Sportfischer zugelassenen Fanggeräte nach Maßgabe von Absatz 1 Nr. 8.

(3) Schwimmfähige Oberähren sind bei Kiemennetzen mit Ausnahme von Bodennetzen nicht zugelassen.

##### § 4

##### Überprüfung und Kennzeichnung der Fanggeräte

(1) <sup>1</sup> Netze und Reusen dürfen nur verwendet werden, wenn sie den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen und vom Staatlichen Fischereiaufseher gekennzeichnet (plombiert) worden sind. <sup>2</sup> Trappnetze sind an der höchsten Stelle des Netzes und Reusen am ersten Reusenbügel mit einem vorgeschriebenen Kontrollabzeichen (Plombe), alle übrigen Netze an beiden Enden der Oberähre mit je einer Plombe zu versehen. <sup>3</sup> Vor dem Anschlagen können Netze nach der Prüfung der Maschenweite und Fadenstärke vom Staatlichen Fischereiaufseher vorplombiert werden.

(2) <sup>1</sup> Nach der Plombierung dürfen die Netze und Reusen keinerlei Behandlung unterzogen werden, die geeignet ist, die Maschenweite zu verändern. <sup>2</sup> Ergibt eine spätere Nachprüfung, daß ein Netz oder eine Reuse nicht mehr den Vorschriften entspricht, sind die Plomben zu entfernen.

(3) <sup>1</sup> Die Maschenweite der Netze ist in nassem Zustand zu ermitteln, indem die Fäden von jeweils zehn seitlich nebeneinanderliegenden Maschenreihen über eine Höhe von fünf Maschen zusammengefaßt und mit einem Gewicht von 1 Kilogramm belastet werden. <sup>2</sup> Die Mindestmaschenweite ist eingehalten, wenn der Durchschnitt der gemessenen Maschenstreckel das Maß der Mindestmaschenweite ergibt oder übersteigt. <sup>3</sup> In nassem Zustand ist ein Netz, wenn es unmittelbar vor der Messung mindestens 12 Stunden lang gewässert wurde.

(4) Die Höhe der Netze ist nach der Anzahl der Maschen mit Hilfe einer Tabelle zu berechnen, die Teil dieser Verordnung ist (**Anhang I**).

(5) <sup>1</sup> Netze und Legschnüre hat der Patentinhaber mit Bojen oder Bauchen (Schwimmern) zu kennzeichnen. <sup>2</sup> Bojen sind mit Vor- und Familiennamen, Bauchen mit den Anfangsbuchstaben des Patentinhabers zu versehen. <sup>3</sup> In Fällen, in denen Verwechslungen möglich sind, soll das Landratsamt Lindau (Bodensee) eine zusätzliche Kennzeichnung verlangen. <sup>4</sup> Die schiffrechtsrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(6) Die Staatliche Fischbrutanstalt Nonnenhorn ist für Forschungszwecke von den Vorschriften über die Maschenweite befreit.

##### § 5

##### Mitführen von Fanggeräten

In, auf oder an dem Bodensee (§ 1 Abs. 1) dürfen nur Fanggeräte gebrauchsfertig mitgeführt werden, die nach ihrer Art, Beschaffenheit und Anzahl den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen und deren Verwendung durch den Fischereiausübenden nach Zeitpunkt und Ort zulässig ist.

### Zweiter Teil

#### Besondere Vorschriften für die einzelnen Fanggeräte

##### § 6

##### Freitreibende Schwebsätze

(1) Für das freitreibende Schwebnetz (**Anhang II Nrn. 2 und 3**) gelten die nachstehenden Höchst- und Mindestmaße:

1. Maschenweite mindestens 44 mm,
2. Fadenstärke mindestens 0,12 mm,
3. Netzlänge höchstens 120 m,
4. Netzhöhe höchstens 7 m.

(2) <sup>1</sup>Freitreibende Schwebsätze dürfen vom 31. März 12.00 Uhr bis 15. Oktober 12.00 Uhr verwendet werden. <sup>2</sup>Vom 1. Juli 12.00 Uhr bis 15. September 12.00 Uhr muß die Schnurlänge mindestens 5 m betragen.

(3) <sup>1</sup>Freitreibende Schwebsätze dürfen vom Montag bis Donnerstag gesetzt werden; sie dürfen nur während einer Nacht gesetzt bleiben. <sup>2</sup>In der Zeit vom 31. März bis 31. Mai sowie vom 1. Oktober bis 15. Oktober dürfen die Sätze frühestens um 15.00 Uhr, in der Zeit vom 1. Juni bis 30. September frühestens um 16.00 Uhr gesetzt werden.

(4) Ein Patentinhaber darf gleichzeitig höchstens sechs Netze verwenden, die zu einem Satz zu verbinden sind.

#### § 7

##### Verankerte Schwebsätze

(1) Für das verankerte Schwebnetz (**Anhang II Nrn. 2 und 4**) gelten die in § 6 Abs. 1 für das freitreibende Schwebnetz festgesetzten Höchst- und Mindestmaße.

(2) Verankerte Schwebsätze dürfen vom 10. Januar 12.00 Uhr bis 31. März 12.00 Uhr verwendet werden; sie dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht gehoben werden.

(3) <sup>1</sup>Verankerte Schwebsätze sind an beiden Enden zu verankern. <sup>2</sup>Zwischen den Sätzen ist ein Abstand von mindestens 200 m einzuhalten.

(4) Ein Patentinhaber darf gleichzeitig höchstens sechs Netze verwenden, die zu nicht mehr als zwei Sätzen zu verbinden sind.

#### § 8

##### Spannsätze

(1) Für den Spannsatz (**Anhang II Nrn. 2 und 4**) gelten die nachstehenden Höchst- und Mindestmaße:

1. Maschenweite mindestens 38 mm,
2. Netzlänge höchstens 100 m,
3. Satzlänge höchstens 500 m,
4. Netzhöhe höchstens 2 m.

(2) <sup>1</sup>Spannsätze dürfen vom 10. Januar 12.00 Uhr bis 31. August 12.00 Uhr verwendet werden. <sup>2</sup>In der Zeit vom 1. Juni 12.00 Uhr bis 31. August 12.00 Uhr ist den Inhabern von Patenten zum Fischen auf dem Hohen See das Setzen von Spannsätzen nicht gestattet. <sup>3</sup>Während der übrigen Zeit ist ihnen das gleichzeitige Verwenden von freitreibenden oder verankerten Schwebsätzen und Spannsätzen untersagt.

(3) <sup>1</sup>In der Zeit vom 10. Januar 12.00 Uhr bis 31. März 12.00 Uhr dürfen Spannsätze an Sonn- und Feiertagen nicht gehoben werden. <sup>2</sup>In der Zeit vom 31. März 12.00 Uhr bis 31. August 12.00 Uhr dürfen sie nur von Montag bis Donnerstag gesetzt werden; spätestens bis Freitag 12.00 Uhr müssen sie aus dem See entnommen sein.

(4) <sup>1</sup>Der Spannsatz ist an beiden Enden zu verankern. <sup>2</sup>Er ist so zu setzen, daß sich beide Satzenden auf der Halde befinden.

(5) Ein Patentinhaber darf gleichzeitig nicht mehr als einen Spannsatz verwenden.

#### § 9

##### Forellensätze

(1) Für den Forellensatz gelten die nachstehenden Höchst- und Mindestmaße:

1. Maschenweite mindestens 50 mm,
2. Netzlänge höchstens 100 m,
3. Satzlänge höchstens 600 m,
4. Netzhöhe höchstens 5 m.

(2) <sup>1</sup>Forellensätze dürfen in der Zeit vom 15. September 12.00 Uhr bis 15. Juli 12.00 Uhr verwendet werden. <sup>2</sup>Sie dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht gehoben werden.

(3) <sup>1</sup>Die Forellensätze sind an beiden Enden zu verankern. <sup>2</sup>Zwischen den Sätzen ist ein Abstand von mindestens 200 m einzuhalten.

(4) Ein Patentinhaber darf gleichzeitig höchstens sechs Netze verwenden, die zu nicht mehr als zwei Sätzen zu verbinden sind.

#### § 10

##### Bodennetze

(1) Für am Boden aufstehende Netze (**Bodennetze — Anhang II Nrn. 2 und 5**) gelten die nachstehenden Höchst- und Mindestmaße:

1. Maschenweite mindestens 32 mm,
2. Netzlänge höchstens 100 m,
3. Netzhöhe höchstens 2 m.

(2) Zur Durchführung gezielter Brachsenfänge können in der Zeit vom 21. Mai bis 31. März abweichend von Absatz 1 Bodennetze mit nachstehenden Höchst- und Mindestmaßen verwendet werden:

1. Maschenweite mindestens 80 mm,
2. Fadenstärke mindestens 0,20 mm,
3. Netzhöhe höchstens 4 m.

(3) <sup>1</sup>Bodennetze dürfen während des ganzen Jahres verwendet werden. <sup>2</sup>Vom 1. Dezember bis 15. Dezember dürfen auf der Halde jedoch nur Netze mit einer Maschenweite von mindestens 38 mm verwendet werden.

(4) <sup>1</sup>In der Zeit vom 1. Mai bis 30. September müssen alle Bodennetze bis spätestens Samstag 11.00 Uhr aus dem See entnommen sein; während dieser Zeit dürfen sie an Sonntagen erst ab 16.00 Uhr gesetzt werden. <sup>2</sup>In der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April dürfen Bodennetze an Sonn- und Feiertagen nicht gehoben werden.

(5) Ein Patentinhaber darf gleichzeitig höchstens 20 Bodennetze verwenden.

#### § 11

##### Trappnetze

(1) <sup>1</sup>Trappnetze (**Anhang II Nr. 6**) dürfen nur verwendet werden, wenn ihre Höhe 2 m nicht übersteigt. <sup>2</sup>Sie dürfen während des ganzen Jahres verwendet werden und sind mindestens jeden zweiten Tag zu leeren.

(2) Trappnetze dürfen in Wassertiefen, die deren Höhe übersteigen, nicht gesetzt sein.

(3) Ein Patentinhaber darf gleichzeitig höchstens zwei Trappnetze verwenden.

#### § 12

##### Reusen

(1) <sup>1</sup>Reusen (**Anhang II Nrn. 7 und 8**) dürfen nur verwendet werden, wenn ihre Höhe oder ihr Durch-

messer beim ersten Reusenbügel 60 cm nicht übersteigt. <sup>2</sup> Die Maschenweite von Garnreusen muß mindestens 10 mm betragen. <sup>3</sup> Drahtreusen sind nicht zugelassen.

(2) Reusen dürfen während des ganzen Jahres in beliebiger Zahl verwendet werden; sie sind mindestens jeden zweiten Tag zu entleeren.

### § 13

#### Legschnüre

<sup>1</sup> Legschnüre (**Anhang II Nr. 9**) dürfen während des ganzen Jahres in unbegrenzter Zahl und mit beliebig vielen Angeln verwendet werden. <sup>2</sup> Sie sind täglich zu heben.

## Dritter Teil

### Fangbeschränkungen

#### § 14

##### Schonzeiten und Schonmaße

(1) Für die nachgenannten Fischarten gelten folgende Schonzeiten und Schonmaße:

Fischart	Schonzeit	Schonmaß
Blaufelchen	15. 10. — 10. 1.	35 cm
andere Felchen	15. 10. — 10. 1.	30 cm
Aesche	1. 3. — 30. 4.	30 cm
Forelle	15. 7. — 15. 9.	35 cm
Seesaibling (Rötel)	1. 11. — 31. 12.	25 cm
Hecht	1. 4. — 20. 5.	40 cm
Zander	1. 4. — 31. 5.	40 cm
Barsch	5. 5. — 20. 5.	—
Karpfen	—	25 cm
Schleie	—	20 cm
Aal	—	40 cm

(2) <sup>1</sup> Die Schonzeiten beginnen und enden am angegebenen Tag jeweils um 12.00 Uhr. <sup>2</sup> Als Schonmaß gilt der Abstand von der Kopfspitze bis zum Ende der zusammgelegten Schwanzflosse.

(3) Mit Sportfischergeräten, Reusen und Trappnetzen gefangene untermaßige oder während der Schonzeit gefangene Fische sind unverzüglich mit aller Sorgfalt in den See zurückzusetzen.

(4) Gefangene Weißfische, für die kein Schonmaß festgesetzt ist, sind anzulanden.

(5) Während der Schonzeiten darf der Fischfang nur ausgeübt werden

- zum Zwecke der Laichgewinnung (Laichfischfang) mit schriftlicher Genehmigung des Landratsamtes Lindau (Bodensee) nach Maßgabe der §§ 17 bis 20 oder
- zu wissenschaftlichen oder zu Zwecken der Fischereipflege durch die Bediensteten der Staatlichen Fischbrutanstalt Nonnenhorn unter Mitwirkung des Staatlichen Fischereiaufsehers.

### § 15

#### Örtliche Verbote

(1) Zur Förderung von Hege- und Zuchtmaßnahmen, zum Schutz des Fischbestandes, bei Vorliegen besonderer fischereilicher Verhältnisse, insbesondere bei Störung des biologischen Gleichgewichts, oder aus fischereiwirtschaftlichen Gründen kann das Landratsamt Lindau (Bodensee) durch Anordnung für den Einzelfall die Ausübung des Fischfangs in be-

stimmten Gebieten zeitweise beschränken oder untersagen.

(2) In dem Teil des Bodensees, der zwischen dem Eisenbahndamm und der Landtorbrücke in der Großen Kreisstadt Lindau (Bodensee) gelegen ist, ist das Fischen mit Netzen aller Art und mit Reusen, der Köderfischfang mit Senknetzen ausgenommen, untersagt.

### § 16

#### Massenfänge von Felchen

(1) <sup>1</sup> Bei Massenfängen von Felchen in freitreibenden oder verankerten Schwebsätzen (70 kg oder mehr je Schwebsatz und Tag) kann das Landratsamt Lindau (Bodensee) nach Maßgabe der Beschlüsse des von den Anliegerstaaten gebildeten Sonderausschusses

- die zulässige Zahl der Schwebnetze (§ 6 Abs. 4, § 7 Abs. 4) von sechs auf drei verringern,
- zusätzliche Schontage pro Woche einführen und
- die Schnurlänge der Schwebnetze festlegen.

<sup>2</sup> Diese Maßnahmen können miteinander verbunden werden. <sup>3</sup> Bei allen Anordnungen ist deren Geltungsdauer festzulegen. <sup>4</sup> Zur Begrenzung von Massenfängen getroffene Anordnungen sind aufzuheben, wenn der Fangertrag je Schwebsatz und Tag auf 5 kg absinkt.

(2) Bei Massenfängen von Felchen in Spannsätzen, die die Nachhaltigkeit des Fangertrages gefährden können, kann das Landratsamt Lindau (Bodensee) zur Sicherung des Bestandes durch Anordnung für den Einzelfall die zulässige Gesamtlänge der Spannsätze (§ 8 Abs. 1 Nr. 3) verringern und Beschränkungen nach Absatz 1 Nrn. 2 und 3 verfügen.

## Vierter Teil

### Besondere Vorschriften für den Laichfischfang

#### § 17

##### Allgemeines

(1) <sup>1</sup> Der Laichfischfang auf Fische, die den Vorschriften über Schonzeiten und Schonmaße (§ 14) unterliegen, darf erst ausgeübt werden, wenn er vom Landratsamt Lindau (Bodensee) freigegeben worden ist. <sup>2</sup> Ordnet das Landratsamt Lindau (Bodensee) zum Schutz des Fischbestandes die Beendigung des Laichfischfangs an, so ist dieser sofort einzustellen. <sup>3</sup> Beginn und Ende des Laichfischfangs werden durch den Staatlichen Fischereiaufseher bekanntgegeben. <sup>4</sup> Der Laichfischfang auf Blaufelchen und auf Gangfische darf nicht am selben Tag ausgeübt werden.

(2) Eine Genehmigung zur Ausübung des Laichfischfangs (§ 14 Abs. 5 Nr. 1) ist widerruflich und unter der Auflage zu erteilen, daß das gewonnene Fortpflanzungsmaterial an eine vom Landratsamt Lindau (Bodensee) bestimmte Fischbrutanstalt abgeliefert wird.

### § 18

#### Laichfischfang auf Blaufelchen

(1) <sup>1</sup> Für den Laichfischfang auf Blaufelchen sind freitreibende Schwebsätze (§ 6) zu verwenden. <sup>2</sup> Die Schnurlänge der Schwebnetze darf höchstens 5 m betragen. <sup>3</sup> An jedem Netz müssen mindestens vier Bauchen in gleichen Abständen angebracht werden. <sup>4</sup> Das Landratsamt Lindau (Bodensee) kann Abweichungen von der Schnurlänge und von der zulässigen Netzzahl (§ 6 Abs. 4) anordnen, wenn die ordnungsgemäße Ausübung des Laichfischfangs dies erfordert.

(2) Jedes Boot, von dem aus der Laichfischfang ausgeübt wird, muß mit mindestens zwei Personen besetzt sein, die Gewähr für die ordnungsgemäße Ausübung des Laichfischfangs bieten.

#### § 19

##### Laichfischfang auf andere Felchen

(1) <sup>1</sup> Für den Laichfischfang auf Gangfische dürfen Spannsätze (§ 8) und Bodennetze (§ 10) verwendet werden; abweichend von § 10 Abs. 4 Satz 2 dürfen Bodennetze in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April auch an Sonn- und Feiertagen gehoben werden. <sup>2</sup> Das Landratsamt Lindau (Bodensee) kann Abweichungen von der zulässigen Netzzahl (§ 8 Abs. 1, § 10 Abs. 5) anordnen, wenn die ordnungsgemäße Ausübung des Laichfischfangs dies erfordert.

(2) <sup>1</sup> Für den Laichfischfang auf Sandfelchen darf der Sandfelchensatz (**Anhang II Nr. 10**) verwendet werden. <sup>2</sup> Für den Sandfelchensatz gelten die nachstehenden Höchst- und Mindestmaße:

1. Maschenweite mindestens 50 mm,
2. Satzlänge höchstens 100 m,
3. Netzhöhe höchstens 5 m.

<sup>3</sup> Der Sandfelchensatz ist an beiden Enden zu verankern, wobei sich die uferseitige Verankerung in einer Wassertiefe von höchstens 5 m befinden muß.

#### § 20

##### Laichfischfang auf andere Fische

<sup>1</sup> Gefangene laichreife Forellen und Hechte sowie das Fortpflanzungsmaterial der während der Schonzeit gefangenen Gangfische und Sandfelchen sind der vom Landratsamt Lindau (Bodensee) bestimmten Fischbrutanstalt zu übergeben. <sup>2</sup> Nach der Gewinnung des Fortpflanzungsmaterials werden die gefangenen Fische dem Fischereiausübenden zurückgegeben.

### Fünfter Teil

#### Fischereiaufsicht

#### § 21

##### Überwachung, Zusammenarbeit der Fischereiaufseher

(1) <sup>1</sup> Die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung wird insbesondere durch den Staatlichen Fischereiaufseher überwacht. <sup>2</sup> Die Überwachung erstreckt sich auch auf die Fischer und Fischhändler. <sup>3</sup> Die Befugnisse des Staatlichen Fischereiaufsehers richten sich nach den besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

(2) <sup>1</sup> Hat der Staatliche Fischereiaufseher bei Fischern, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sind, Fanggeräte oder Fische sichergestellt oder beschlagnahmt, so verständigt er hiervon unverzüglich den Fischereiaufseher desjenigen Staates, dem der Fischer angehört. <sup>2</sup> Anderweitige gesetzliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

### Sechster Teil

#### Übergangs- und Schlußvorschriften, Ordnungswidrigkeiten

#### § 22

##### Aufbrauchfristen für Fanggeräte

Für den Forellensatz (§ 9) dürfen Netze mit einer Höhe von mehr als 5 m noch bis zum 31. März 1983

verwendet werden, sofern sie vor dem 1. Juli 1978 durch den Staatlichen Fischereiaufseher plombiert worden sind.

#### § 23

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 101 Nr. 4 des Fischereigesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. entgegen § 3 nicht zugelassene Fanggeräte verwendet oder unter gleichzeitiger Benutzung von mehr als drei Handangelgeräten fischt,
  2. entgegen § 4 Abs. 1 Netze oder Reusen verwendet, die nicht ordnungsgemäß plombiert worden sind,
  3. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Netze oder Reusen nach der Plombierung einer Behandlung unterzieht, die geeignet ist, die Maschenweite zu verändern,
  4. Netze oder Legschnüre verwendet, die nicht nach § 4 Abs. 5 gekennzeichnet sind,
  5. entgegen § 5 in, an oder auf dem Bodensee Fanggeräte gebrauchsfertig mitführt,
  6. Fanggeräte verwendet, die nach ihrer Beschaffenheit, Anzahl oder Verwendungsart den Anforderungen der §§ 6 bis 13 nicht entsprechen, oder solche Geräte entgegen diesen Vorschriften nicht innerhalb der festgesetzten Zeiten verwendet, setzt, hebt oder entleert,
  7. entgegen § 14 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 während der Schonzeit den Fischfang auf eine geschonte Fischart ausübt oder entgegen § 14 Abs. 3 gefangene untermaße oder während der Schonzeit gefangene Fische nicht unverzüglich in den See zurücksetzt oder entgegen § 14 Abs. 4 gefangene Weißfische nicht anlandet,
  8. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 15 Abs. 1 in dem durch die Anordnung bestimmten und nach außen deutlich abgrenzbaren Gebiet zu verbotener Zeit den Fischfang ausübt oder entgegen § 15 Abs. 2 in dem dort bezeichneten Gebiet zum Fischfang nicht zugelassene Netze oder Reusen verwendet,
  9. einer vollziehbaren Anordnung nach § 16 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 zur Begrenzung von Massenfängen von Felchen zuwiderhandelt,
  10. einer Vorschrift oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 17 Abs. 1 über den Laichfischfang zuwiderhandelt oder entgegen einer vollziehbaren Auflage nach § 17 Abs. 2 das gewonnene Fortpflanzungsmaterial nicht an die Fischbrutanstalt abliefern,
  11. einer Vorschrift oder einer vollziehbaren Anordnung
    - a) nach § 18 über den Laichfischfang auf Blaufelchen,
    - b) nach § 19 über den Laichfischfang auf andere Felchen  
oder
    - c) nach § 20 über den Laichfischfang auf andere Fische  
zuwiderhandelt,
  12. entgegen § 22 für den Forellensatz Netze mit einer Höhe von mehr als 5 m verwendet.
- (2) Verbotswidrig benutzte Fanggeräte und Fische, die entgegen den Vorschriften über die Fangbeschränkungen gefangen worden sind, können nach Art. 106 Abs. 1 Satz 1 des Fischereigesetzes eingezogen werden.

## § 24

## Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. September 1979 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ausübung der Fischerei im Bodensee vom 9. Juli 1976 (GVBl S. 297), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juli 1978 (GVBl S. 514), außer Kraft.

München, den 13. August 1979

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

I. V. Simon N ü s s e l, Staatssekretär

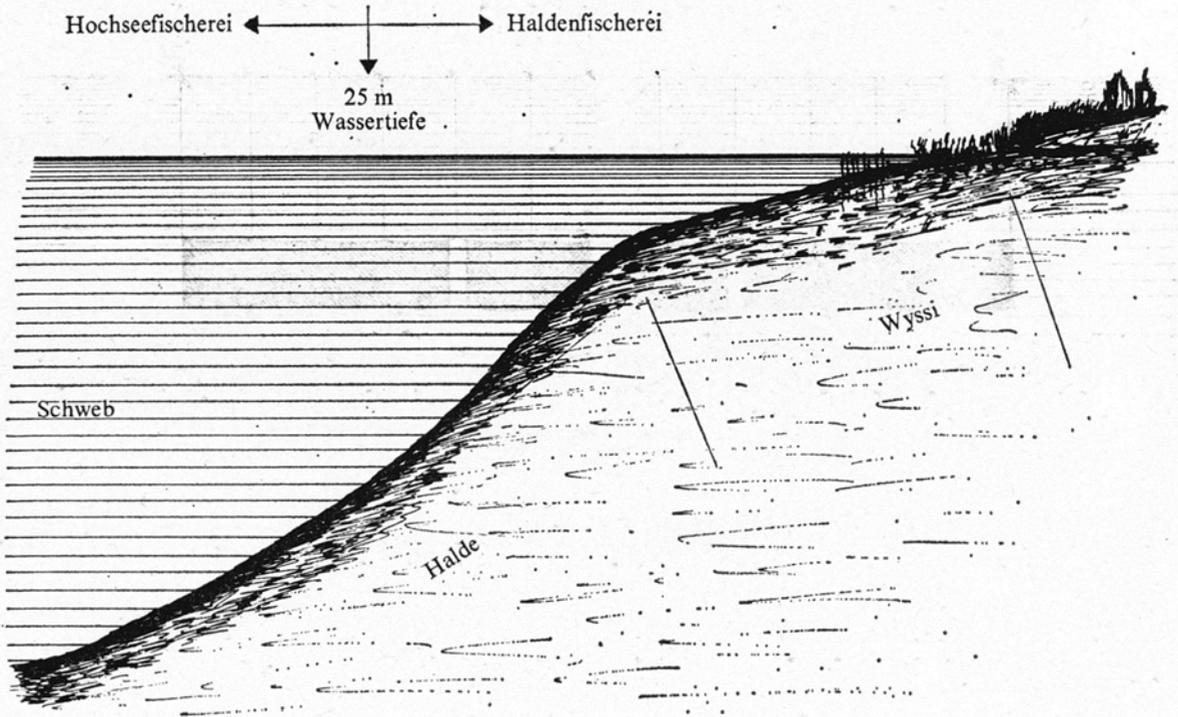
## Anhang I:

**Tabelle zur Berechnung der Netzhöhe  
nach Anzahl der Maschen**

Netzhöhe höchstens	Maschenweite in mm	Anzahl der Maschen
2 m	32	34
	35	31
	38	28
	41	26
	44	25
	47	23
	50	22
	53	21
	56	20
	59	19
	62	18
	65	17
	68	16
	74	15
	80	14
4 m	86	13
	92	12
	98	11
5 m	80	26
	100	22
	110	20
7 m	120	18
	50	54
	55	49
7 m	60	46
	44	85
	46	81
	48	78

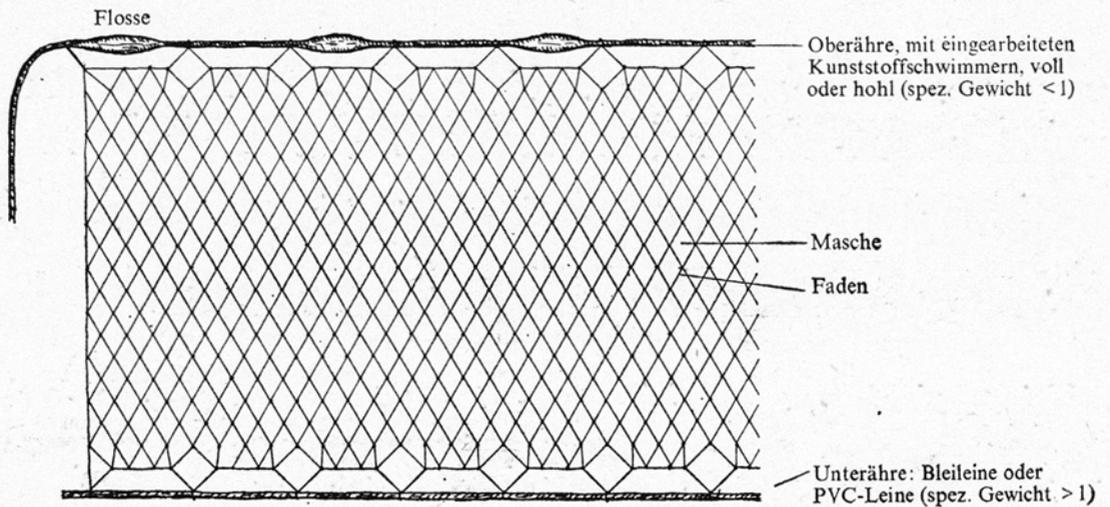
Nummer 1

Schematische Darstellung des Seebodens bei mittlerem Wasserstand



Nummer 2

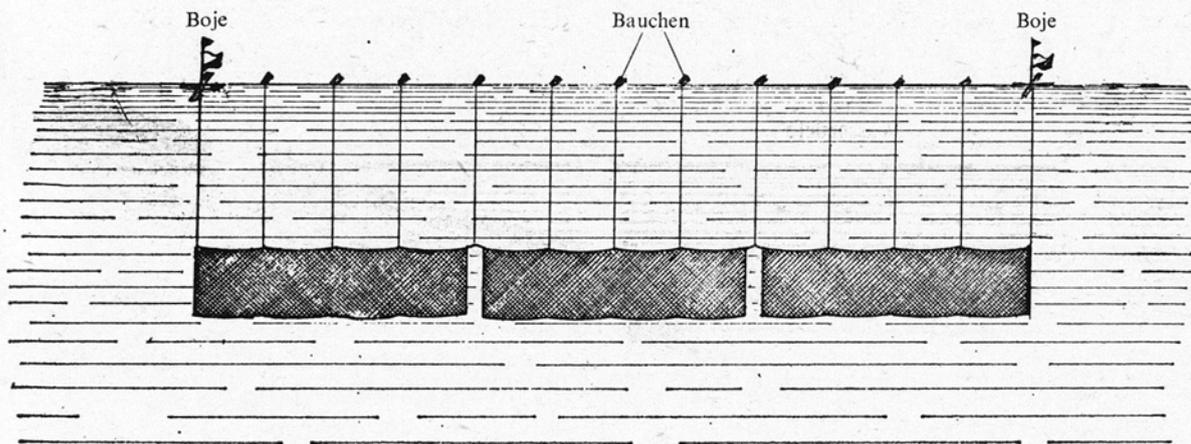
Benennung der einzelnen Teile eines Kiemennetzes  
(Maschenreihe, Maschenschenkel, Schnur)



Nummer 3

Freitreibender Schwebsatz mit 3 Netzen

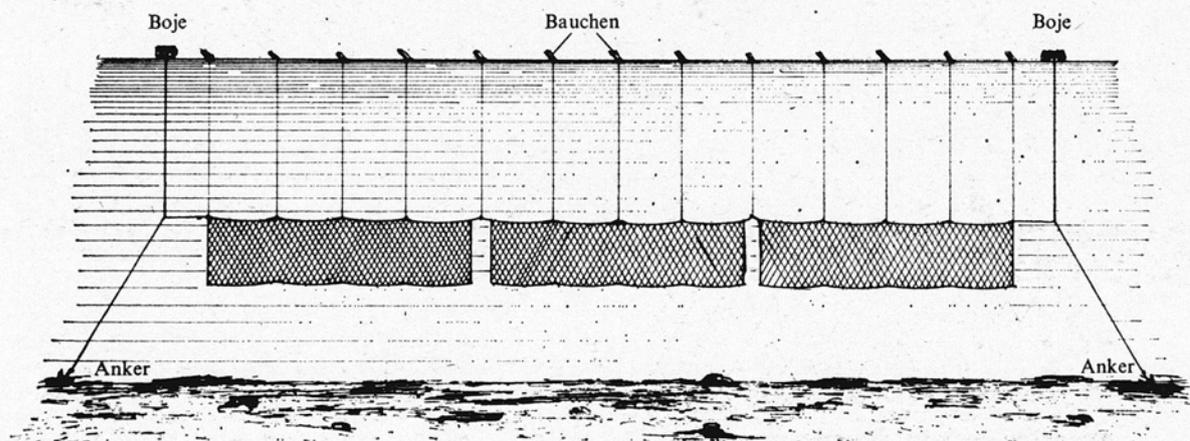
(pro Satz sind höchstens 6 Netze zulässig)



Nummer 4

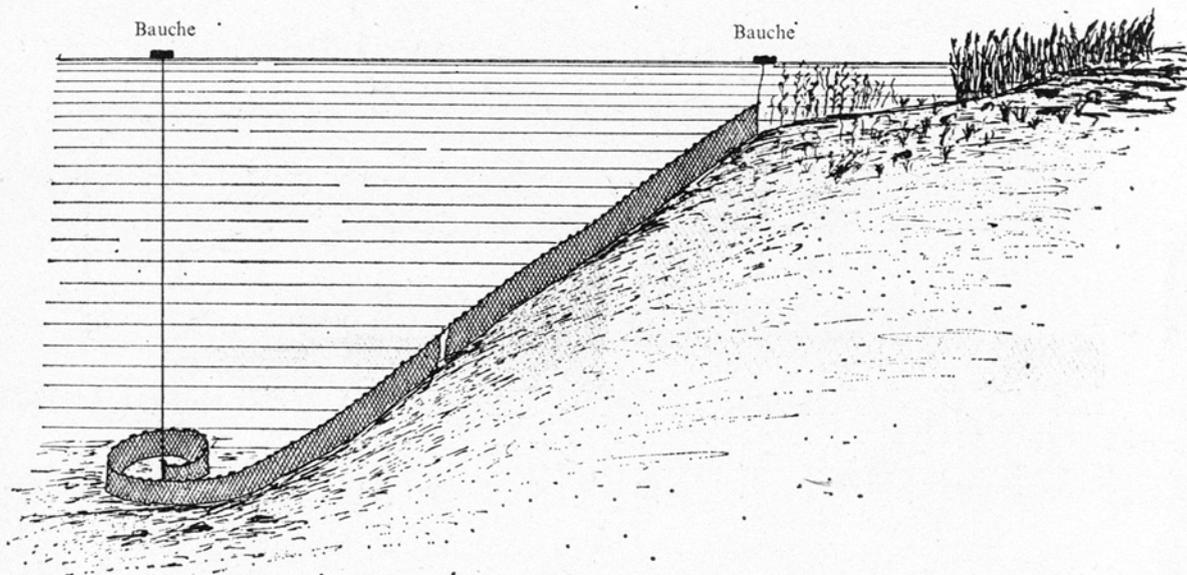
Verankerter Schwebsatz, Forellensatz oder Spannsatz mit 3 Netzen

(Die drei Sätze unterscheiden sich voneinander durch die Art der Netze [Maschenweite, Länge und Höhe] sowie die Anzahl Netze, die pro Satz zugelassen sind)

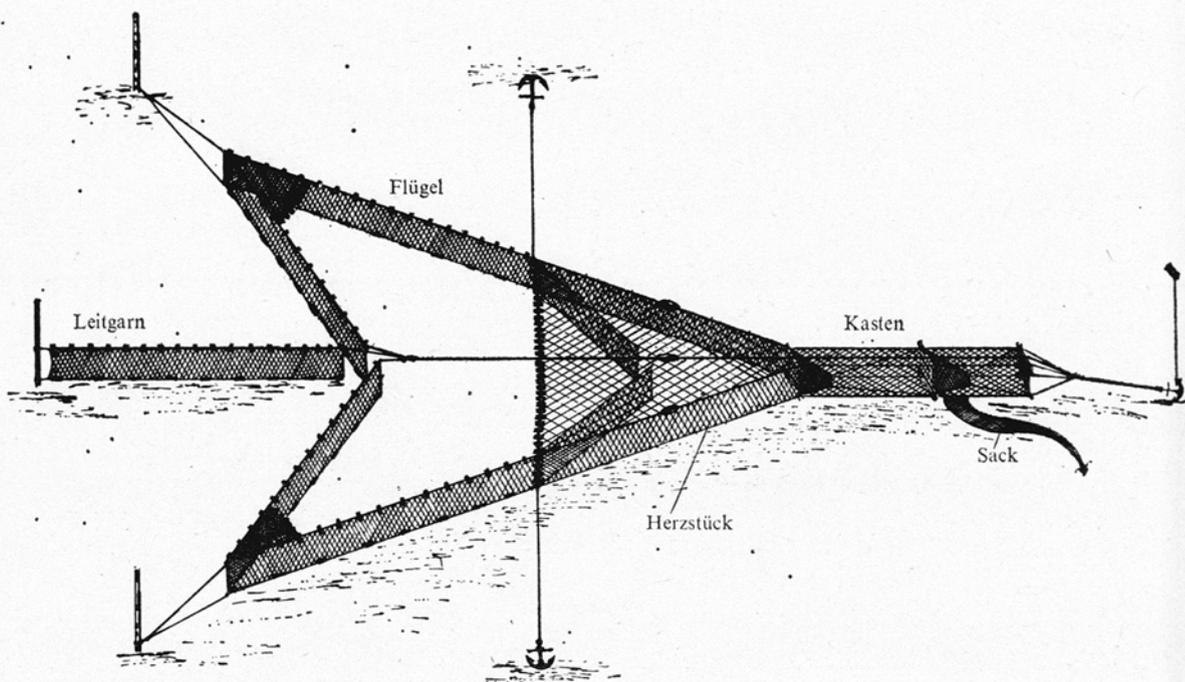


Nummer 5

Bodennetze an der Halde mit Kehr

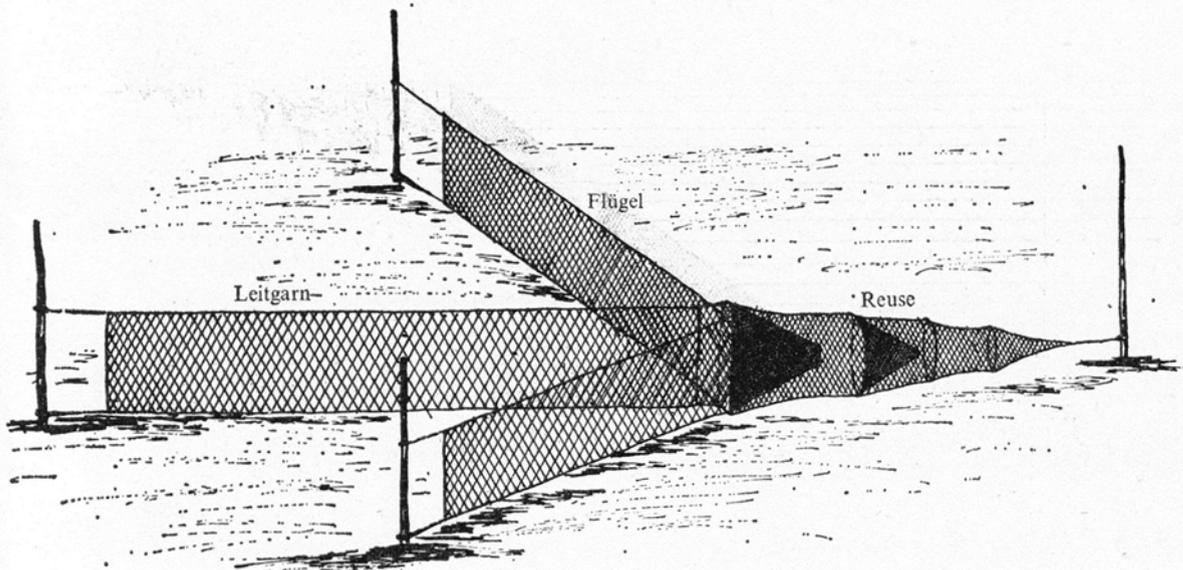


Nummer 6  
Trappnetz



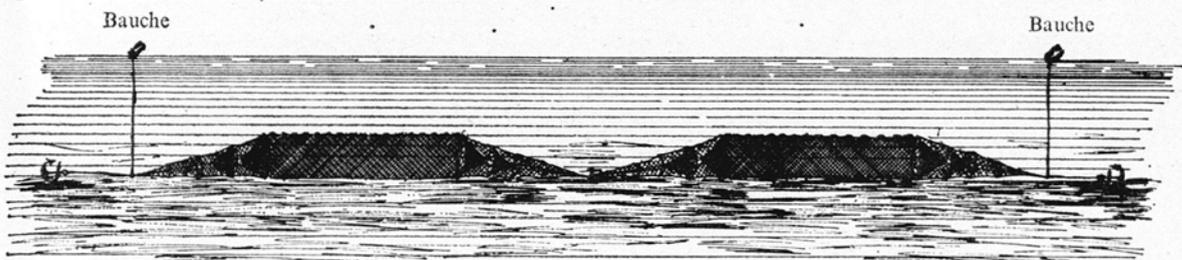
Nummer 7

Einzelne Aalreuse mit Flügeln und Leitgarn



Nummer 8

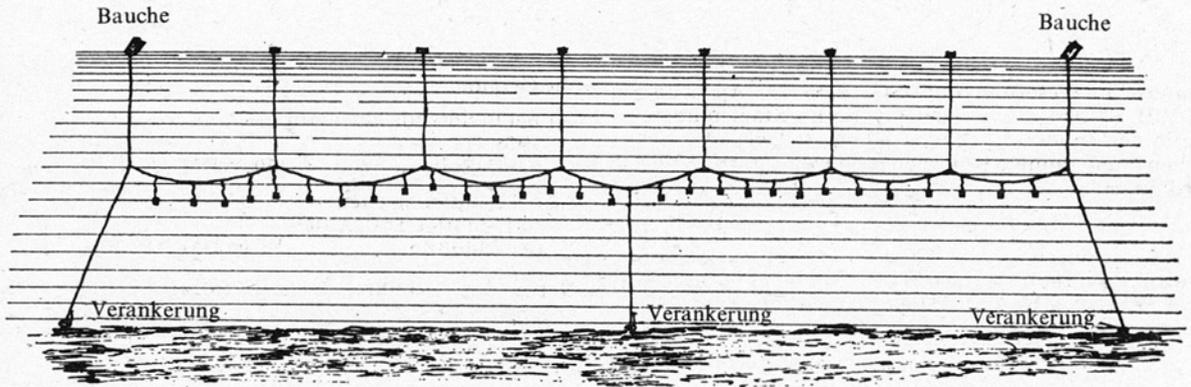
Aalreusensatz



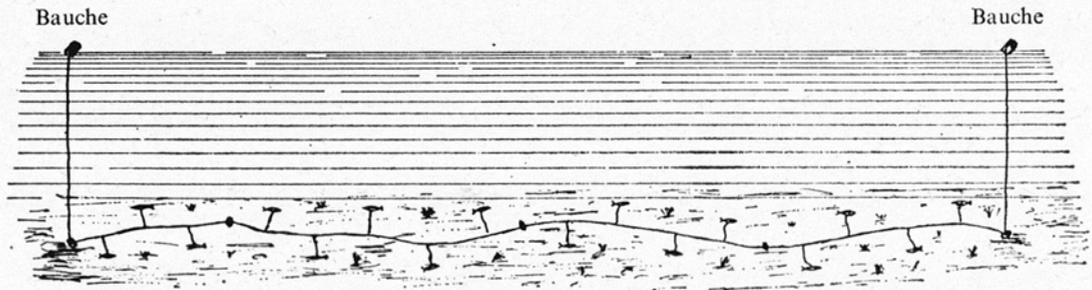
Nummer 9

Legschnüre

Schwebschnur auf Hechte und Aale



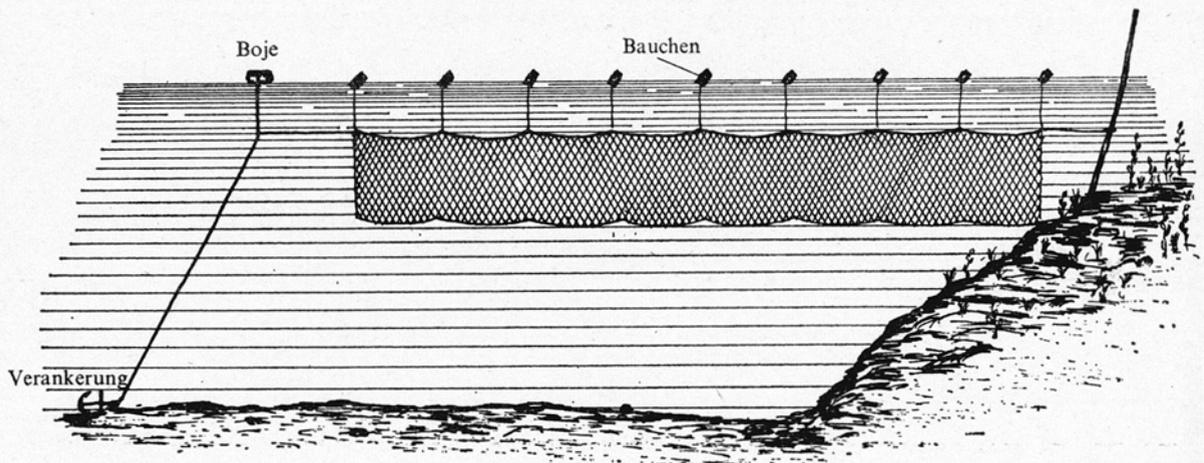
Grundschnur auf Aale und Trütschen



Nummer 10

Verankerter Sandfelchensatz

(zum Fang von Sandfelchen in der Laichzeit)



**Kostenordnung für die Tätigkeit des  
Technischen Überwachungsvereins Bayern e.V.  
beim Vollzug der Datenschutzgesetze  
(Datenschutzkostenordnung — DSchKO —)**

Vom 16. August 1979

Auf Grund des Art. 32 Abs. 3 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) vom 28. April 1978 (GVBl S. 165) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Gebühren und Auslagen des Technischen Überwachungsvereins Bayern e. V. für seine Tätigkeit nach Art. 32 Abs. 1 BayDSG werden wie folgt festgesetzt:

1. Die Gebühren bestimmen sich nach dem Zeitaufwand der Sachverständigen. Zum Zeitaufwand gehört auch die Zeit der An- und Abreise zum Prüfungsort.

Die Gebühr beträgt je Stunde:

1.1 Für Mitarbeiter mit Hochschul-, Fachhochschulabschluß oder gleichzustellender Qualifikation 85,— DM

1.2 Für Techniker und andere Mitarbeiter mit gleichzustellender Qualifikation 67,— DM.

Für Arbeiten außerhalb der festgesetzten Dienstzeit, die auf Antrag des Überprüften vorgenommen werden, wird auf die Stundensätze ein Zuschlag bis zu 70% erhoben. Die letzte halbe Stunde und die letzte angefangene halbe Stunde des jeweiligen Gesamtzeitaufwandes werden mit 50% der vorstehenden Sätze berechnet.

2. Für Schreibarbeiten beträgt die Gebühr:

2.1 bei Textvorlagen 2,90 DM je angefangene Seite,

2.2 bei Tabellenvorlagen

oder Zeichnungen 4,40 DM je angefangene Seite,

2.3 für Abdrucke 1,80 DM je angefangene Seite.

3. Für die Benutzung eigener ADV-Anlagen beträgt die Gebühr:

3.1 bei Benutzung einer Anlage

IBM/370 — 148  
(CPU-Zeit) 150,00 DM je 10 Minuten,

3.2 bei Benutzung einer

RJE-Station DATA 100  
(Anschlußzeit) 20,00 DM je 10 Minuten.

4. Neben den Gebühren werden folgende Auslagen erhoben:

4.1 Reisekosten entsprechend den für Staatsbeamte geltenden Bestimmungen,

4.2 Fahrtkosten für die Benutzung von Dienstfahrzeugen in Höhe von 0,40 DM je km,

4.3 Fernspreckgebühren im Fernverkehr, Telegramm- und Fernschreibgebühren,

4.4 die Dritten für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge sowie

4.5 die Umsatzsteuer.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1979 in Kraft.

München, den 16. August 1979

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
G. T a n d l e r, Staatsminister

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung zur Ausführung  
des Gesetzes über das berufliche Schulwesen**

**Vom 16. August 1979**

Auf Grund des Art. 71 Abs. 1 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 1978 (GVBl S. 527), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das berufliche Schulwesen vom 30. Januar 1973 (GVBl S. 81), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. August 1977 (GVBl S. 496), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 53.1.2 Buchst. e wird der 2. Halbsatz ersetzt durch folgenden Halbsatz:

„die Lehrpläne haben vorzusehen, daß auch berufsbezogener allgemeinbildender Unterricht erteilt wird;“

2. in Nummer 53.1.2 Buchst. f wird der 2. Halbsatz ersetzt durch folgenden Halbsatz:

„die Lehrpläne haben vorzusehen, daß auch berufsbezogener allgemeinbildender Unterricht erteilt wird.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1979 in Kraft.

München, den 16. August 1979

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**  
Prof. Hans Maier, Staatsminister

## Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wildmoos“

Vom 27. August 1979

Auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

### § 1

#### Schutzgegenstand

Das Hochmoor mit den umgebenden Kalkflachmooren in der Gemeinde Gilching, Landkreis Starnberg, wird unter der Bezeichnung „Wildmoos“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

### § 2

#### Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 38 ha.

(2) Es umfaßt in der Gemeinde Gilching, Gemarkung Gilching, die nachfolgenden Grundstücke; Teilflächen davon sind mit (t) gekennzeichnet:

Flurnummern 2579, 2580, 2581, 2583 (t), 2584, 2585, 2586, 2586/2, 2587, 2604, 2605, 2607, 2608, 2609, 2610, 2611, 2612, 2613, 2614, 2615, 2616, 2617, 2618, 2619, 2620, 2621, 2621/2, 2622, 2623, 2624, 2625, 2626, 2627, 2628, 2629, 2630, 2631, 2632, 2632/2, 2633, 2634, 2635, 2636, 2637, 2638, 2639, 2640, 2641, 2642, 2643, 2644, 2645, 2646, 2647, 2647/2, 2648, 2649, 2650, 2651, 2652, 2653, 2654, 2655, 2656, 2657, 2658, 2659, 2660, 2661, 2662, 2663, 2664, 2665, 2666 (t), 2667, 2668, 2669, 2670, 2671, 2672, 2673, 2674, 2675, 2676, 2677, 2678, 2679, 2679/2, 2680, 2681, 2682, 2683, 2683/2, 2684, 2685, 2686, 2687, 2688, 2689, 2690, 2691, 2692, 2693, 2694, 2695, 2696, 2697, 2698, 2699, 2700, 2701, 2702, 2750 (t), 2752, 2753 (t) und 2754 (t).

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft wie folgt:

Vom Südwesteck des Grundstückes Flurnummer 2587 in nördlicher Richtung entlang der Westgrenze des Grundstückes Flurnummer 2587, um die Südwestecke des Grundstückes Flurnummer 2607 herum und weiter entlang den Westseiten der Grundstücke Flurnummern 2605, 2604, 2701 und 2700 bis zum Südosteck des Grundstückes Flurnummer 2702,

- von dort in nordwestlicher, später nördlicher Richtung entlang der Südwest- und Westgrenze des Grundstückes Flurnummer 2702 bis zur Rottenrieder Straße,
- weiter in nördlicher Richtung entlang der Ostseite der Rottenrieder Straße bis zur westlichen Spitze des Grundstückes Flurnummer 2752,
- von dort ca. 20 m in südlicher Richtung entlang der Westseite des Grundstückes Flurnummer 2752,
- weiter in nordöstlicher Richtung durch die Grundstücke Flurnummern 2752, 2753 und 2754 bis zur Südwestecke des Grundstückes Flurnummer 2756,
- weiter entlang den Südseiten der Grundstücke Flurnummern 2756 und 2755 bis zur Rottenrieder Straße,
- von dort entlang der Südseite der Rottenrieder Straße bis zu dem Punkt, wo die nördliche Grenze des Grundstückes Flurnummer 2579 in einem leichten Bogen von der Rottenrieder Straße in südöstlicher Richtung wegläuft,

- von dort entlang der Grenze des Grundstückes Flurnummer 2579 bis zur Nordspitze des Grundstückes Flurnummer 2580,
- von dort entlang der Ostgrenze des Grundstückes Flurnummer 2580 (der Talbauerweg wird durchschnitten) und der Ostgrenze des Grundstückes Flurnummer 2581 (der Hacken-Wiesen-Weg wird durchschnitten) bis zur Nordostecke des Grundstückes Flurnummer 2583,
- weiter in westlicher und südwestlicher Richtung entlang der Grenze des Grundstückes Flurnummer 2583 bis zur Nordwestecke des Grundstückes Flurnummer 2550,
- von dort in einer Verlängerung der Südostgrenze des Grundstückes Flurnummer 2583 durch dieses Grundstück bis zur Nordostecke des Grundstückes Flurnummer 2547,
- von dort entlang der Grenze des Grundstückes Flurnummer 2583 bis zum Südosteck des Grundstückes Flurnummer 2545,
- von dort in einer Geraden durch die Grundstücke Flurnummern 2583 und 2584 zur Südwestecke des Grundstückes Flurnummer 2620 und weiter in nördlicher Richtung entlang der Westseite dieses Grundstückes bis zum Hacken-Wiesen-Weg,
- von dort entlang der Südseite des Hacken-Wiesen-Weges bis zur Nordwestecke des Grundstückes Flurnummer 2584,
- von dort in südlicher Richtung entlang der Westgrenze des Grundstückes Flurnummer 2584 und der Westgrenze des Grundstückes Flurnummer 2545 bis zur Nordseite des Grundstückes Flurnummer 2546,
- weiter in westlicher Richtung entlang der Nordseite des Grundstückes Flurnummer 2546 bis zur Nordostecke des Grundstückes Flurnummer 2541,
- von dort entlang der Nord- und Westseite dieses Grundstückes bis zur Südostecke des Grundstückes Flurnummer 2586 und weiter entlang der Nord- und Westgrenze dieses Grundstückes und der Südwestseite des Grundstückes Flurnummer 2587 bis zur Südwestecke des Grundstückes Flurnummer 2587.

(4) <sup>1</sup>Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte M 1 : 25 000 und einer Karte M 1 : 5000 rot eingetragen, die beide beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird. <sup>2</sup>Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5000. <sup>3</sup>Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz, bei der Regierung von Oberbayern als höherer Naturschutzbehörde und beim Landratsamt Starnberg als unterer Naturschutzbehörde.

(5) Die Karten werden bei den in Absatz 4 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

### § 3

#### Schutzzweck

Zweck des Naturschutzgebietes „Wildmoos“ ist es, 1. das für den oberbayerischen Raum bedeutende Vorkommen verschiedener seltener und im Bestand bedrohter oder gefährdeter Pflanzenarten im Bereich des Wildmooses zu schützen,

2. das Hochmoor mit den umgebenden Kalkflachmooren (Streuwiesen) als Lebensraum dieser Pflanzengemeinschaften und seiner Tierwelt zu erhalten,
3. die durch die Pflanzen- und Tierwelt bestimmte Eigenart des Gebietes zu bewahren.

## § 4

## Verbote

(1) <sup>1</sup>Im Naturschutzgebiet ist nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG jede Veränderung verboten, insbesondere jeder Eingriff, der zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieses Gebietes oder seiner Bestandteile führen kann. <sup>2</sup>Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern;
2. den Grundwasserstand sowie den Zu- und Ablauf des Wassers, insbesondere durch Einbringen von Drainagen oder sonstigen Entwässerungsanlagen zu verändern;
3. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern;
4. die Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen;
5. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Zum Schutze von Pflanzen und Tieren ist es verboten:

1. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen;
2. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen.

(3) Verboten ist es auch, nachstehende Bau- oder Erschließungsmaßnahmen durchzuführen:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubauen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf;
2. Straßen, Wege, Plätze oder Steige neu anzulegen oder bestehende zu verändern;
3. Gräben und Wasserflächen neu anzulegen oder bestehende zu verändern;
4. ober- oder unterirdisch geführte Leitungen jeder Art zu verlegen oder zu errichten.

(4) Ferner sind folgende Handlungen verboten:

1. das Gelände zu verunreinigen sowie Sachen jeder Art im Gelände zu lagern;
2. Feuer anzumachen;
3. Schießübungen, Manöver oder gleichartige Übungen abzuhalten (§ 68 Abs. 2 Nr. 3 Bundesleistungsgesetz);
4. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen;
5. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen.

(5) Weiter ist es nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten;
2. zu zelten oder zu lagern.

## § 5

## Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG und § 4 der Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd;
2. die Streuwiesennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen;
3. die Torfnutzung im Handbetrieb im bisherigen Umfang für den Eigenbedarf;
4. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen;
5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Starnberg als untere Naturschutzbehörde erfolgt;
6. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

## § 6

## Befreiungen

(1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Wildmoos“ vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit der Forderung einer Sicherheitsleistung verbunden werden.

(3) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Oberbayern als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

## § 7

## Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG im Naturschutzgebiet Veränderungen vornimmt, insbesondere einem Verbot

1. des § 4 Abs. 1 über die Veränderung, insbesondere die Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile,
2. des § 4 Abs. 2 über den Schutz von Pflanzen und Tieren,
3. des § 4 Abs. 3 über Bau- und Erschließungsmaßnahmen,

4. des § 4 Abs. 4 über Geländeverunreinigungen, Lagern von Sachen, Feuer machen, Abhalten von Schießübungen, Manövern oder gleichartigen Übungen; das Lärmen oder Benutzen von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten und das Anbringen von Bild- oder Schrifttafeln

zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 5 über das Fahren und Abstellen von Wohnwagen und Fahrzeugen aller Art, das Reiten, Zelten oder Lagern zuwiderhandelt.

(3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach Art. 49 Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung nicht nachkommt.

### § 8

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. September 1979 in Kraft.

München, den 27. August 1979

**Bayerisches Staatsministerium  
für Landesentwicklung und Umweltfragen**  
I. V. Dr. Max Fischer, Staatssekretär

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Süddeutscher Verlag

Postfach 20 22 20, 8000 München 2

Postvertriebsstück — Gebühr bezahlt

---

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2. Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 636 11. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 29,— (einschließlich MWSt.). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50, für je weitere 4 angefangene Seiten DM —,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM —,50 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 20. Juni 1978 ausgegeben worden sind.